Jd. 1243^i

Joh. Ludwig [illegible]

Verbesserter

[illegible]

[illegible]

Alle Armen, Müttern und Wai-
sen zu [illegible] / dem Lan-
auf der Weiden [illegible]
von allem schädlichen [illegible]
gereiniget werde.

1765. vermehrt und verbessert,
mit einer [illegible]

Oeconomie-Beschreibung,

Wie ein Herr seine [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]

Phil pol

~~Jur P~~

Pol. civ. 65.

R

Joh. Ludwig Hiltebrandts,
Irrländische
Preiß-Schrifft,

Auf welche Weise
Alle Armen, Wittwen und Waysen in jedem Land versorget / dem Umlauf der Bettlern gesteuert, und das Land von allem liederlichen Gesindel gereiniget werde.

R

1765. vermehrt und verbessert, nebst einer Herrschafftlichen

Oeconomie-Beschreibung:

Wie ein Herr seine Staaten in den besten Flor / die Unterthanen in guten Stand und die Revenüen in Verbesserung bringen könne:

Zum Druck gegeben.

Ist zu haben zu Homburg im Westrich, auf dem Kayserl. Reichs-Post-Amt, bey dem Authore selbsten.

Saarbrücken,
Gedruckt bey Bernhard Gottfried Hofer, Hochfürstlich-Nassau-Saarbrückischen Hof-Buchdrucker.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Denen

Hoch- Wohl- Wohl- und Hoch- Edel- Gebohrnen Hochgelährten rc.

Meinen Insonders Gnädigst- und Hoch-Geehrtesten

Herren und hohen Gönnern,

Der hochberühmten Societät der Manufacturen und Künste in der Königlichen Haupt-Stadt

Dublin

in Irrland.

Hoch-Wohl-Wohl- und Hoch-Edelgebohrne/ Hochgelahrte Gnädig und Hochgeehrteste Herren!

Der Welt bekante Eifer / die grose Begierde und das christliche bezeigen Euer Hoch-Wohl-Wohl- und Hoch-Edelgebohrne: um dem allenthalben sich äusserenden gro-

grosen Armuth unserer nebenMenschen zu steuern und solche in bessere Nahrung zu setzen: ist so mehr höchst Preißwürdig / als hoch Dieselbe in gantz Europa den besten Plan hierzu aufgefordert und darauf annoch einen so grosen Geld- und Ehren-Preiß großmüthig ausgesetzet // mithin die Worte Christi: Armen habt Ihr allezeit bey Euch / solchen gutes zu thun: Vollbracht haben.

Sol-

Solte ich / der ich den christlichen Nahmen führe / nicht auch gedencken: das von GOtt mir anvertrauete Pfund / zu meines Nächsten Nutzen mit anzuwenden?

Gnädig,, und Hochgeehrteste Herren! Dieses hab ich gethan / und einen Plan zu 28. Articuln zu Ihro Fürhaben entworffen und Ihnen übersendet.

Hoch Deroselben tieffe Einsicht und hohe Gunst hat mir das ausgesetzte Prämium

mium rechtlich zuerkandt / dafür Ich schuldigst dancke.

Dieses göttliche Verhängniß hat mich bewogen, gedachten Plan auf das doppelte zu vermehren / und zum allgemeinen Nutzen des Publici drucken zu lassen.

Hierbey habe die erste Probe meiner Schuldigkeit beobachten // und Euer Hoch-Wohl-Wohl- und Hoch-Edelgebohrne dieses Werck zu dediciren ohnermanglen sollen; GOtt bitten-

tende daß Er Ihnen Ihre fernere Rath- und Anschläge, zu Seines grosen Nahmens Lob Ehr und Preiß, immerdar seegnen wolle.

Mit schuldigstem respect und aller veneration verharrend

Euer Hoch-Wohl-Wohl- und Hoch-Edelgebohrne 2c.

schuldigster Diener

J. L. Hiltebrandt.

C. & D. des Postes Imp.

Vorrede.

Man siehet bey gegenwärtigen Zeiten eine Menge Armen / theils in dem Land und vor denen Häusern herumstreichend, theils in ihren Hütten und

Wohnungen in dem grösten Mangel und Elend ihr Leben zubringen. Man höret öffters, wie Eheweiber durch den Tod ihrer Männer, und wie Kinder durch das frühzeitige Absterben ihrer Eltern in elende und bedaurens würdige Umständen versetzt werden. Es ist auch nichts neues, wenn man von Diebstählen und Rauben höret, worzu die mehresten durch

Faul-

Faulheit sowohl/als Armuth und Abgang der nöthigen Dingen verleitet werden.

Solte aber nicht wohl ein Mittel/ ohne sonderliche Last des Regenten und des Staats/ können erdacht werden/ wodurch diesen unterschiedenen Arten von Menschen zu ihrem Lebens-Unterhalt und Besserung könne verholffen werden?

Der gemeine Ausspruch ist zwar: Sie müssen arbeiten. Allein, mancher bedenckt nicht, daß es vielen an dem Vermögen zur Arbeit, andern an einer Gelegenheit darzu öffters mangle, und daß einige durch die Härtigkeit der Arbeit davon abgeschreckt, sich zum rauben und stehlen verleiten lassen. Ich dachte dieser Sache manchmahl nach, und es

kam mir eine mit einer Fabrique oder Werckhauß vereintes Armen und Waysen-Hauß / als das vorzüglichste Expediens darzu vor / worinnen beides die Arme und Verlassene, als auch die leichtfertige Freveler ein groses von ihres Lebens Unterhaltung/ und zwar durch eine gelinde Arbeit in Flachs, Hanff, Wolle und Baumwolle, mit spinnen, ha-

speln und weben / und so-
fort verdienen können. Es
fielen mir hierbey noch viele
Quellen ein, woraus / wann
sie zu Stand gebracht wer-
den, ein solcher Zufluß er-
wachsen könte: daß die Kö-
sten der Unterhaltung dieser
Art Menschen / welche ihre
Arbeit in dem Werckhauß
verrichten, reichlich ersetzet
werden; ohne daß solches
dem Landes-Herrn und den

Un-

Unterthanen zu einer sonder-
lichen Beschwehrung gerei-
chen würde. Jedoch hatte
ich niemahlen den Vorsatz/
diese meine Gedancken zum
Druck zu befördern. Als
aber in dem verwichenen
Jahr 1764. die Königliche
Societät der Künste und
Wissenschafften in der Kö-
niglichen Haupt-Stadt
Dublin in Irrland durch
die Zeitungen publiciren

liese: daß, welcher den geschicktesten Plan, wie die Armen ohne Last des Regenten und des Staats könten unterhalten werden, übergeben würde, ein solcher ein Prämium von einer goldenen Medaille von 50. Pfund Sterling erhalten solte. So wagte ich solches, sezte meine Gedancken auf, und überschickte solche nach Dublin. Da-

selb-

selbsten geschahe es, daß dieser mein Vorschlag unter vielen andern zu diesem Zweck dahin übersandten Schrifften den Preiß und allgemeinen applausum erhielte, und mir sofort das darauf gesetzte Prämium von gedachter gelehrten Societät einmüthig zuerkant wurde. Ich wurde hierauf von vielen hohen Gönnern und Freunden aufgemun-

tert, dieses mein gecröntes Werck zum Nutzen des Vaterlands zum Druck zu befördern. Ich hielte mich auch hierzu: um auch dem armen Nächsten in hiesigen deutschen Landen zu dienen, und den hohen Regenten, wie der Armuth könne zu Hülffe gekommen werden, zu offenbahren: verpflichtet.

Ich

Ich lege also hiermit dem geneigten Leser dieses mein Werck offentlich vor Augen. Ich habe hierinnen die nutzbare Articul nicht mit weitläuftigen Umständen beschreiben, sondern solche nur deswegen in möglichster Kürze fassen wollen: damit ein ohnnöthiges dickes Buch vermieden, und gleichwohlen doch das Erforderliche veroffenbahret werde. Ich

gebe es auch vor kein voll-
kommenes Werck aus / son-
dern es ist nur eine Anlei-
tung / die in vielen Stücken
noch kan erweitert und ver-
bessert werden. Indessen,
wie bey mir / sonderlich das
Mitleiden mit des armen
Nächsten Elend / die Fe-
der geführet / ruffe ich GOtt
an / daß derselbe die Hertzen
der Hohen, zur Aufnahm
und Versorgung dero ar-
men

men Unterthanen, lencken- und deren Veranstaltungen hierzu reichlich segnen wolle. Geschrieben zu Homburg im Westrich den ersten Tag Augusti 1765.

Der Autor.

Wie sich das Fundamentum primum juris naturæ dahin einschräncket: Ama te ipsum, liebe dich selbsten, und durch eine richtige Folge das zweite daraus erwächset: Ama proximum, liebe den Nächsten; So stimmet auch das offenbahrte göttliche Gesetz damit in denen Worten überein: Liebe den Nächsten als dich selbsten. Wir sind also mehr, als aus einem Grund verbunden, nicht allein um Uns selbsten Willen, son-

dern auch vermög göttlichen Gesetzes den Nächsten zu lieben. Die Liebe des Nächsten zeigt sich vornehmlich in einem Verlangen den Nächsten glücklich zu machen und besonders in Absicht auf die Armen und Nothleidendeu denselben aus wahrem Mitleiden über ihr Elend mit Rath und That an Handen zu gehen, und eben dieses letztere ist der Begrif von der Barmhertzigkeit. In der Welt gibt es Regenten und Unterthanen. Wie es den letztern in Ansehung der erstern zukommt, zu gehorchen so kommt es hingegen auch den erstern zu, gegen die letztere Barmhertzig, oder gnädig und gerecht zu seyn, das ist die Gütigkeit bey denselben nach den Reguln

der

der Weißheit anzuwenden. Denn die Haupt Absicht bey einer löblichen Regierung muß allemahl seyn, das Scepter so zu führen, daß die Unterthanen glücklich werden. Unter den Unterthanen sind mehrentheils viele Arme und Nothleidende, kommt es also einem Regenten auch zu, auf diese zu sehen und solche durch seine Regierung auch glücklich zu machen. Wie aber ein hoher Regent nicht alle theile seiner Regierung allein selbsten verwalten, sondern sich zu deren Besorgung in den manigfaltigen Verrichtungen Ministri und Diener bestellet, so kommt es bey Erwöhlung dieser Herrschafftlichen Dienern und Landesfürstehern hauptsächlich darauf an: daß diese Weißheit be-

besitzen, dem Land also treulich in Oeconomicis, Justitz- und Policey-Wesen fürzustehen, daß respective Herr und Unterthan, reicher und armer, zu wohlfeil und theuren Zeiten, ein jeder nach seinem Stand erhalten- und wie die gute Haußhaltung für der Welt belobet werde, also auch GOtt wohlgefallen daran haben möge.

Wann nun GOtt der Allweiseste Schöpfer Seine sowohl geist- als leibliche Güter nicht ohne Ursach dem einen viel, dem andern weniger ausgetheilet, und hierbey den Menschen mit seinem freyen Willen auf die Probe gesetzet hat: Ob der Reiche alles allein verschwendet und seinen armen Bruder darben

lasse,

lasse, oder ob er dem hungerigen, nach dem Befehl GOttes, sein Brod breche und mittheile; und ob der Arme zu GOtt um Brod schreyen- und gedencken werde: daß die Hand GOttes zu helffen nicht zu kurtz seye. Und gleichwohl doch von dieser beiden Sorte Menschen sich gar viele unter eines grosen Landes-Herrn Unterthanen befinden, welche wenig oder gar nicht nach GOtt fragen, sich weder um GOttes Wort noch um der Obrigkeit Verordnung bekümmern, sondern ohne rücksicht und Uberlegung: was zu ihrem Leib und Seelen besten dienet: meist so dahin leben, wie das dumme Viehe; wordurch aber allerley unfug im Land entstehet, theils durch Muthwillen derer

Prassellern und Verschwendern ihres Reichthums, theils durch Diebe, Räubern und Mördern, darunter gar viele im Tag als Land-Bettler sich verstellen, die Gelegenheit zu Ausübung ihrer Boßheit aussehen und des Nachts alles Böse vollbringen; auch theils durch würcklich arme Bettlern, die endlich durch das Armuth sich an des Nächsten Gut mit Stehlen vergreiffen und sich versündigen. So kan diesem Unwesen in einem jeden Land gar füglich abgeholffen und gesteuert werden, wann die von der Obrigkeit bestellte Herren Ministri den Bedacht nehmen, daß des fordersamsten dergleichen Manufacturen und Fabriquen im Land angeleget und auf-

aufgestellet werden, worinnen man dergleichen Waaren verfertiget, welche dem Land am fürträglichsten sind, und worzu das Land die mehreste Materialien lieffert, wodurch nicht allein viele Armen Gelegenheit finden in solchen Landes-Fabriquen ihr Brod auf eine gemächliche Art zu verdienen, sondern auch die Gelder, welche ansonsten für ausserhalb fabricirte Waaren ausser Land gebracht werden, in dem Land bleiben, und der Unterthan dennoch dasjenige für Geld haben möge, waß er zu seiner Kleidung und übrigen Nothdurfft bedarf; ex. gr. von Woll, allerley Gattung Tüchern und Zeug für Sommer- und Winter-Kleider, Futter-Rasche, Pe-

luche,

luche, Flanellen, Teppiche, Bett-Decken, Pferds-Decken, allerley Sorten Düffel, Strümpf, Kappen u. d. g.

Von Baumwoll, Mousselin, Sçiamas, die feinste gedruckte Zitz und Cotons, feine Bett-Decken, Kappen, Strümpf, Bettbarchend, Sacktücher u. d. gl.

Von Hanf, Flachs und Werck, allerley Gattung Damast-Gebild, Herrschafftliche Taffeltücher und Servietten und sonsten fein Leinwand-Getüch, frantz-Leinen, Sacktücher Mücken-Garn für Pferde, Bindfaden, Zug-Strenge, Wasch- und Schiff-Seiler, Seegeltuch, Zwilch u. d. gl.

Von

Von Seiden, allerley Gattung Etoff, Sammet, Halbseiden, Strümpf, Kappen, Halstücher, Sacktücher u. d. gl.

Von Eissentrad, die zur Woll- und Baumwoll-Handthierung erforderliche Kratzen und Streichen. Nachdeme die Landsbeschaffenheit derley Materialien lieffern kan und in Krafft eines auf die gröste Quantität Pflantzend und liefernder solcher Materialien ausgesetzten Prämii liefern wird. Zu welchen Fabriquen verständige und vermögende des fordersamst Landes Einwohner, in deren Mangel aber Ausländer durch den Zeitungsdruck beruffen und employret werden; In so ferne die Lands-Herrschafft-

schafftliche Rent-Cammer nicht selbsten den Geld-Einschuß gantz oder zur Helfft thun- und den abfallenden Nutzen dem Herrschaftlichen ærario approportion des Einschusses zu eignen wolle, müsse doch denen Eigenthums-Herren derer Fabriquen die authorität, vermittelst eines errichteten Bestandbriefs, dergestalt ertheilet werden: daß das Geschäfft eben also angesehen und von denen Unterthanen sowohl als denen in diese Fabriquen einschlagenden Handels-Leuten respectiret werde, ob wäre es allein Herrschafftlich; in welchem Bestand-Brieff alle sowohl Herrschafftliche, als für die Fabrique-Beständter erforderliche reservata punctatim zu beschreiben sind, auf daß ein

jeder

jeder wegen seinem Einschuß sowohl sicherheit haben- als Nutzen davon ziehen könne; Zumahlen für Ablauf zweyer Jahren auf keinen Kreutzer Einnahm zu hoffen stehet, weilen ein halb Jahr zugehet, ehe die Materialien auf den Platz gebracht, die Spinnräder, Haspellen, Webstühle und dergleichen gemacht- und abermahl ein halbes Jahr, ehe das Garn gesponnen und gefärbet- und das dritte halbe Jahr, ehe dasselbe gebleichet und geweben werde; nach welchem allen erst der Kauffmann kommt, deme denn das vierte halbe Jahr, also immerdar sechs Monathlang Credit gegeben wird, mithin diese zwey Jahr durch so viele Einschuß Gelder und täg-

liche Ausgaben erfordert werden, welche sich nach starck oder schwachem Angriff der Sache von dreysig vierzig bis zu fünfzig tausend Gulden belauffen. Welches Fabrique-Geschäfft nur allein die Entrepreneurs derselben regardiret und zu meiner vorhabenden Beschreibung weiter nicht gehöret, als nur allein, soviel die Arbeit derer Armen und der darfür abfallende Verdienst derselben in die Fabriquen den Einschlag hat; nur daß ich hierdurch zeigen wollen daß des forderſamste

Articul I.

Dergleichen Fabriquen und Manufacturen in dem Land: wo die Arme Waysen-Kinder aufgenommen werden und die übri-

übrige Armen im Land, ausserhalb denen Werck- oder Waysenhäusern ihr Brod zum theil verdienen sollen: angeleget werden müssen; da dann alsobald

Articul 2.

Diese Fabrique-Herren so viele Spinnräder, Wollräder, Haspellen, Webstühle u. d. gl. Werckzeug, so darzu erfordert wird, müssen machen lassen, als für die Armen in- und ausserhalb dem Waysenhauß, welche sich erkläret in die Fabriquen zu spinnen, nur erforderlich ist; welches Werckzeug die Fabriquen auf ihre Kosten den Armen stellen und unterhalten müssen; welche Kosten solche in dem einfallenden Nutzen ih-

rer Fabriquen wiederum zu suchen wissen.

Gleichwie nun die Obrigkeit einen vielfältigen und gedoppelten Nutzen von denen Land-Fabriquen und Waysenhäusern ziehet, wann solche, soviel die Fabriquen betrifft, diese allein aus ihren Fonds anleget und unterhält: in so ferne keine Entrepreneurs darzu sich wollen finden lassen; in betracht daß

a) Das darinnen angewante Capital sich wohl von 15 bis 20 pro Cento verinteressiret, besonders wann solche durch verständig- und erfahrne Directores: (:die Ausländische nöthige Materialien aus der ersten Hand zu bekommen wis-

wissen und nicht einen guten Theil des profits andern überlassen müssen, welche auch weite Connoissance haben, die im Land nicht anzubringende übrige Fabrique-Waaren zu versilbern, sodann durch fleisige Factores, welche ihr Augenmerck auf die fein Spinnerey, gutes Bleichen, gute Färberey, und gute Weberey mit allerley neuen und schönen Façonen richten:) wohl administriret und fidele Rechnungen geleistet werden. Darbenebst auch

b) Durch die gemachte Waaren das darfür erlösete Geld immerdar im Land bleibet, und

c) Der

c) Der gemeine Mann keine feinere Kleidung einbringen darf, als in denen Land-Fabriquen der Zeug gemacht wird, besonders wann im Land eine löbliche Kleider-Ordnung für waltet; Mithin ein jeder Unterthan an seiner Kleidung für sich und seine Famille allein Jährlich so viel erspahret, als er der Obrigkeit an Schatzung zahlen muß; Desgleichen

d) Der Arme, der mit seinem Weib und Kindern in die Fabriquen arbeitet, kleidet sich und die seinige mit denen Fabrique-Tüchern, und was ihn solche kosten, das verdienen sie nach und nach, gestalten bey jeder Liefferung

ihrer

ihrer Arbeit zweydrittel Lohn bezahlt- und eindrittel für die Schuld abgezogen wird; von dem baar empfangenen Geld kauffen sie das Brod und bezahlen ihre Herrschaffts-Gelder; welche Herrschafftliche Gelder ohne dergleichen Hülffs-Mittel bekanntlich dem Unterthan, welcher sonsten keine baare Geldlosung zu machen weiß, immerdar so schwehr zu bezahlen fallen, daß das Ort stets mit exequirern beleget seyn muß, durch welche Zwangs-Mittel dem bedrängten sein theuer acquirirtes Vermögen offtmals um ein bagatelle versteigert und dessen Armuth noch grösser wird.

In betreff der Wittwen, Waysen- und Armen-Häusern ist der Herrschafftliche Nutzen nicht minder.

e) Weil darinnen alle Wittweiber derer Bedienten, zweyter und dritter Classe, in fürzüglich honetten Zimmern logiret- und sowohl in Kost als täglicher Kleidung mit ihren Kindern erhalten werden; welche ansonsten aus dem Herrschafftlichen ærario starcke Gnaden gehalten ziehen, und dasselbe schwächen, in dem Fall keine Wittwen-Cassen für solche in dem Land errichtet sind; Mithin wird dieser jährliche Abgang erspahret. Hiernebst:

f) Wann

f) Wann alle Arme unver-
mögende Waysen-Kinder in
das Waysenhauß aufgenom-
men, darinnen ernähret,
wohl erzogen, und zur Ar-
beit angehalten werden: kön-
nen diese, nach ihrem Auf-
wachs, geschickte Handwercks-
Leuthe und Unterthanen,
treues Hofgesinde und Land-
Soldaten, nachdeme eines
für dem andern sich wohl
conduisiret, abgeben und so-
wohl der Obrigkeit als dem
Land nutzbar werden; da
denn, während deren Auf-
erziehung und Unterrichtung
im Gebet und Christen-
thum, diese täglich zu GOtt
um den Segen der Obrig-
keit und des gantzen Landes
beten und GOtt ein Lob und

Danck-Opfer bringen. Wie denn auch:

g) Wann einige, so viel zu dem Werck nöthig, im Land für fündliche geistliche Candidaten, nachdeme diese von denen hohen Schulen zurück nacher Hauß kommen, ihr Vermögen meist durchbracht und wenig mehr übrig, also dermahlen einen Unterhalt am nöthigsten haben, in dem Waysenhauß aufgenommen werden und Informatores derer Waysen-Kindern abgeben, damit sie nicht wegen Müssiggang auf schlimme Weege gerathen und ihre Studia vergebens und vergeßlich werden; diese sich im lernen catechesiren mit de-

denen Kindern, Betstunden halten und Predigen dermassen exerciren: daß sie endlich die geschickteste Pastores und Prediger im Land abgeben können.

Wann nun sofort

Articul 3.

Das Hauß für die Wittwen, Waysen, Armen und Züchtlinge aufzubauen erforderlich ist; so muß dasselbe des bedachtsamsten an einen solchen Ort gestellet werden: wo gesunde Lufft und keine morastige feuchte Gegend, reines und gesundes Wasser befindlich ist, auch wo man eigene Wiesen und Bleich-Plätze, Gärten und und etwas Ackerland darzn haben

ben und anschaffen kan; damit die das gantze Jahr hindurch erforderliche Kochspeisen meist selbsten gepflantzet und Futter für das nöthige Viehe zur Haußhaltung gezogen werden könne; massen man oftmahlen, sonderlich an Fasttägen frische Milch und Raam von dem Rind-Viehe, sonderlich in die Gärten und Aecker alle Jahr Dung bedarff.

Weniger nicht müssen gute Land-Strassen hieselbsten im Stand seyn, oder hergestellet werden, um die erforderliche Materialien so besser herbey zu bringen und den Handel da stärcker treiben zu können; weil bekanntlich gute Strassen und Chaussée, nebst prompter

Post-

Post-Gemächlichkeit ꝛc. dem Commerçe im Land sowohl als jedem Unterthanen da bessere Nahrung und Nutzen bringen.

Bey Auffstellung dieses Baues: soferne nicht bereits in einigen Ländern hierzu schickliche Gebäude fürfindlich seyen: muß der Bau-Director den bedacht dahin nehmen: daß im untersten Fundament zuerst die sowohl für die Fabrique erforderliche Schaff-Keller zu denen Mousselin Webstühlen, wo das helle Tagelicht rundum scheinet, plaçiret-als die übrige Keller für Victualien Geträncke, Winter-Gemüß und dergleichen: wie solche die Directores des Waysen-

senhauses und der Fabriquen bedürffen und angeben: separatim eingetheilet= sodann daß in dem untersten Hauß=Stock die Zimmer dergestalten eingerichtet werden: daß die feuchteste für die Weberstühle zu Siamoise und dergleichen Arbeit, zu welcher solche Zimmer erfordert werden, aptiret= andere hingegen zu der warmen Seiten, darinnen die arme Kinder Spinnen und Spuhlen= auch die Meister=Knechte von der Mousselin- und Siamoiçe-Weberey ihre Zettul machen können; desgleichen für die nöthige Magazins derer Materialien sowohl als für die verfertigte Waaren und wie der Fabrique=Director dergleichen mehrere Zimmer, besonders zur

zur Wohnung des Factors und derer Meister-Knechten ꝛc. bedarff und angiebt, eingerichtet werden.

Hiernebst müssen ferner im untersten Stock die Zimmer für die zu züchtigende Manns- und Weibs-Personen aparte seyn und die Fenster mit Eisern Gegittern, die Thüren aber mit guten Schlössern und Riegellen verwahret, und ausserhalb auf dem Gang etliche wohl verwahrte Prisons, auch die nöthige Privets von unten bis obenauf, durch alle Etages, wo solche ihren Ablauf haben und zu Vermeidung des Gestancks im Hauß: durch die Dachrinnen ausgespühlet werden können, eingerichtet werden.

Weniger nicht ist im untersten Stock ein groser Saal erforderlich, darinnen auf beiden Seiten Tische und Bänck gestellet, und die tägliche Schul- und Betstunden von jeder Religion geistlichen Candidaten gehalten, auch gespeisset werden kan. In diesem Saal muß wenigstens ein groser Ofen oder zwey befindlich seyn, damit die Jugend im Winter nicht verkalte und an ihrer sonstigen Arbeit keinen Abbruch der Kälte wegen erleide. Die Küche, das Wasch- Back- und Färbhauß, die Magaziner für Holtz und Kohlen können aparte ausserhalb, doch dichte angebauet werden, damit ein unglücklicher Brand: welchen GOtt verhüten wolle: dem

Hauß

Hauß so leichte keinen Schaden zufügen könne.

In dem zweiten Hauß-Stock oder mittlern Gebäude werden die Wohn-Zimmer, des forderſamſten das ſchönſt gelegene für die dirigirende Waysenhauß-Commiſſion, welche darinnen Juſtitz und Rechnungs-Abhör adminiſtriret, sodann für den Schaffner, die geiſtliche Candidaten und übrige Fürſteher Item für die honorablen Wittweiber und pensionaires, beſonders aber für die Krancken am nechſten bey denen Privetern eingerichtet; die Priveter aber müſſen dergeſtalt in einer hinreichenden Anzahl und alſo aptiret und ſepariret werden:

daß die Gesunden im vorbey gehen, oder auf dem Sitz selbsten keinen Eckel fassen können.

In dem dritten Hauß-Stock unter dem Speicher, werden etliche Zimmer für die Handwercks-Leute von leichtem Geschäffte, Schneider, Schumacher, Wollkämmer, Baumwollstreicher u. d. gl. Item für das Haußgesind und Magaziner für die Kleidung und für das zur Wäsche gehörige Leinen-Getüch, besonders aber für die Better zum schlaffen derer Kindern, separatim für Knaben und Mägdlein, und zwar diese letzte Zimmer mit Oefen eingerichtet.

Auf dem Speicher aber kan neben den Frucht-Plätzen das Woll-Magazin und ein Zimmer für die Wollsortirer eingerichtet werden. Lässet sich über diesem Speicher annoch ein kleinerer mit Borden belegen, so könte dieser oberste Speicher ein Platz seyn, wo die Winterwasch getrocknet werden kan. Gleichwie nun

Articul 4.

Dieses Gebäude zum Nutzen der Obrigkeit sowohl als sämmtlicher Unterthanen abzwecket, so werden auch beide dasjenige gerne beytragen, waß nur in ihren Kräfften stehet. Der Landes-Herr gibt den Platz, auch wohl ein altes Hospital-

spital-Gebäude, oder ein altes Schloß im Land und derley Bau-Materialien, welche von dessen Gnade abhangen, auch etwas Garten-Wiesen und Ackerland, sonderlich die bey denen Land-Renovationibus abfallende Vacantien. Der Unterthan thut darzu seine Fuhr- und Hand-Frohnden; die übrige erfordernüssen an baarem Geld, können aus dem Gemeinen Land- oder Amts-Casten bestritten werden, darzu ein jeder Unterthan contribuiret, und zwar dieses aus dem so gegedoppelt- und bestärckteren Grund: weil eines theils das fürhabende Werck überhaupt dem gantzen Land- insbesondere aber jedem Unterthan zum besten gereichet; und anderntheils

theils die vorräthige Hospital- oder Waysenhauß - Gefällen nicht zu dem bauen verwendet werden, daß nachmahls eine ledige reine Schüssel darstehe und nichts darein für die Armen zur Speise übrig seye.

Sobald nun dieses Gebäude fertig und ausgetrocknet ist, so muß

Articul 5.

Ein jedes Zimmer mit seinem benöthigten Schaff- und Werckzeug, und Hauß-Meuble versehen werden. In der Küche aber werden etliche grose mit Schlußdeckel versehene Kessel eingemauert, darinnen alles gekochet wird. Auch

Articul 6:

Ehe jemand in daß Hauß eingenommen wird: müssen bereits, nebst dem Brod allerley Gattungen Koch-Speisen und Tranck, sonderlich, waß zur Kleidung der armen Kindern gehöret, im Vorrath seyn, weil die meisten Armen Kinder theils Nackend, oder verlumpet mit Ungezieffer behafftet sind, und sogleich gesäubert nnd besser eingekleidet werden müssen, jedoch nur einstweilen zur grösten Nothdurfft, biß daß im Hauß so viel Getüch und Zeuch zur Kleidung selbsten gemacht worden, daß es besser werden könne.

Wann nun zu Anschaffung diesem allen vieles Geld erfordert

dert wird, und die Vermuthung fürwaltet: daß ein jeder Land-Einwohner vom höchsten Ober-Haupt, bis auf den geringsten Unterthanen, somehr alles nur mögliche contribuiren werde, als jedem durch Versorgung Wittwen und Waysen, Ausrottung derer Betlern, Wegschaffung alles liederlichen Peuples &c. ein grosser Nutzen, Hauß- und Land sicherheit entstehet; ein treuer Unterthan auch für Augen siehet, wie diese seines Landes-Herrn löbliche Veranstaltung nicht nur für die Versorgung derer gegenwärtigen Armen im Land sondern auch dahin das weitere Absehen habe: wann das Armuth einen noch würcklich vermögenden Unterthanen,

oder dessen Kinder unglücklich befalle: daß dieses auch zu deren Versorgung mit gereiche. So wäre

Articul 7.

Dieses löbliche Fürhaben etliche Sonntag, von der Cantzel in allen Kirchen im Land, dem Volck, nach Maßgab des Salvo Meliori sub Nro. 1. hierbey entworffenen Schematis, zu verkündigen: daß den 3ten Sonntag für allen Kirchen des Vor- und Nachmittags, für das erstemahl eine offene und freywillige Steuer gesammlet und bey jeder Thür 2. älteste aus der Gemeinde, alternative, mit Schüsselen gestellet werden sollen. Mit welcher Collecten Verkündigung und Einhebung

alle

alle Quartal zu continuiren seye.

Schema Nro. 1.

Geliebte Freunde.

Nachdeme Unserer Durch-
„lauchtigsten gnädigsten
„hohen Landes Herrschafft
„das Armuth in Ihro Lan-
„den / benebst dem grosen
„Unfug / welcher durch die
„täglich umlauffende Betler
„und ander liederliches Volck
„mit rauben / stehlen und
„morden / ausgeübet wird /
„zu Hertzen gegangen / und
„gnädigst resolviret worden:
„daß diesem allen abzuhelf-
„fen ein oder mehrere Way-
„sen-Armen- und Zuchthäu-
„ser im Land aufgebauet /

„ darinnen die Armen erhal-
„ ten und verpfleget, die boß-
„ haffte aber gezüchtiget und
„ zur Arbeit angehalten wer-
„ den sollen; Zu diesem löb-
„ lichen Fürhaben aber grose
„ Kosten erfordert werden;
„ darzu die bishero in der
„ Ubung befindliche Steuern
„ bey weitem nicht hinrei-
„ chend sind.

„ Als soll zu dem Ent-
„ zweck heute [über 14. Tagen. / über 8. Tagen.]
„ bey Ausgang der Kirchen
„ eine freywillige offene
„ Steuer an denen Thüren
„ erhaben und hierzu ange-
„ wand werden.

„ Es wolle dahero ein je-
„ des treues Kind GOttes
„ er-

„ erwegen / waß unser Hey-
„ land JEsus sagt: Armen
„ habt ihr allzeit bey euch/
„ diesen Gutes zu thun / und
„ waß ihr dem geringsten
„ thut/ wolle Er aufnehmen/
„ ob wäre es Ihm selbsten
„ geschehen; Ja / es solle euch
„ im Himmel belohnet wer-
„ den. Und weil ihr wisset:
„ daß euch GOtt nicht zum
„ Eigenthümer- sondern nur
„ zum Verwalter eueres Ver-
„ mögens bestellet hat / um
„ davon dem nothdürfftigen
„ Nächsten: nach dem Exem-
„ pel jenes barmhertzigen Sa-
„ maritten: auszuhelffen;
„ Dieses Fürhaben auch de-
„ nen zum Nutzen mit ge-
„ reichet: welche selbsten zu-
„ fälliger Weise in Armuth

„ kom̃en; weil diese auch Hoff-
„ nung haben / sodann in die-
„ ses Versorgungs Hauß auf-
„ genommen zu werden. So
„ wird ein jeder sich so mehr
„ beeyffern: mit seiner Gabe
„ es dem andern für zu thun
„ und sich als ein GOttes
„ und menschen Freund dar-
„ bey beweisen. Wir wol-
„ len mit diesen Armen GOtt
„ täglich bitten: daß er euch
„ dafür hier zeitlich und dort
„ ewig in eurem Stand
„ und Nahrung so reichli-
„ cher segnen wolle.

Worauf ein schicklich Lied von der Barmhertzigkeit GOttes gesungen.„ In der Röm. Catholischen Kirchen aber ein Hoch-Amt gehalten werden könne.

Die-

Dieses gesammlete Geld wäre demnach einem gleich Anfangs zu bestellenden Waysenhauß-Schaffner zu behändigen, welcher über Einnahm und Ausgab eine wohl rubricirte Rechnung führen, und solche alle 3. Monath für dem Waysenhauß-Director und einem diesem zugefügten Rechnungs-Revisions-Secretario ablegen müsse.

Hiernebst müssen

Articul 8.

An denen Orten, wo bereits ein Waysenhauß oder Hospital befindlich ist, deme schon einige Gefällen in denen verflossenen Zeiten legiret worden, solches Hauß jedoch in der

der Verfassung nicht ist, wohin dieses Fürhaben abzwecket, diese Gefälle genommen, und zu Anschaffung oben gedachter Hauß-Mobilien und sonstiger erfordernüssen mit employret werden; jedoch müssen auch diejenige, für welche diese längst legirte Gefälle gestifftet, und welche davon bisdaher unterhalten worden, in der neuen Verfassung continue verpflegct werden.

Ist in diesem Hospital ein Schaffner bereits im Sold, welcher die Geschicklichkeit hat, dem grösseren Waysenhauß forthin zu dienen, könne solcher entweder beybehalten, oder an dessen Stelle ein tüchtigerer angenommen und mit die-

dieser Besoldung unterhalten werden.

Diese einkommende Gelder können durch nachfolgende Articul vermehret werden, in so ferne annoch keiner derselben in der Ubung oder sonsten wohin bestimmet ist. Als

Articul 9.

Eine jährliche Loterie mit so vielen Nummern anzulegen, als man glauben mag, daß nur im Land verbracht werden können. Zumahlen, wann man der sonstigen Loterie-Freyheit einen Abbruch thun- und jeden sowohl welt- als geistlichen Bedienten im Land, vom höchsten bis zum niedrigsten, a proportion seiner Besoldung ein

oder mehrere Loose zu nehmen befehligen, und zu dem Ende ein besonderes obrigkeitliches Mandat, nach Ausweiß des Salvo respectu & meliori sub Nro. 2. angefügten Auffsatzes ertheilen wolle; welchem Mandat sämmtliche Articul, die zu diesem Instituto erforderlich sind, wohl beschriebener inserirt werden müssen.

Mandat Nro. 2.

Von GOttes Gnaden rc.

„Nachdeme Uns unterthä„nigst fürgetragen wor„den: welchergestalt das Ar„muth bey unsern Unter„thanen in unsern Landen „der

„ dermassen starck eingerissen:
„ daß viele ihr tägliches Brod
„ nicht zu erwerben wissen
„ und dahero denen andern
„ Vermögenden täglich zur
„ Last sind; annebst auch/
„ durch den Umlauff der
„ Betlern / der gröste Un-
„ fug im Land getrieben und
„ die gemeine Sicherheit ge-
„ stöhret werde. So haben
„ Wir gnädigst resolviret:
„ daß in Unsern Landen des
„ fordersamsten dergleichen
„ Fabriquen und Manufa-
„ cturen angeleget und be-
„ trieben werden sollen /
„ durch welche dergleichen
„ Waaren genugsam gemacht
„ und gelieffert werden kön-
„ nen / welche dem Land am
„ nützlichsten sind / auch wor-

„durch die Gelder mehr im
„Land erhalten = als ausser=
„halb verbracht werden.
„Sodann/ daß ein oder nach
„befinden mehrere grose hin=
„längliche Gebäude an schick=
„lichen Orten aufgebauet =
„oder die würcklich bereits
„fürfindliche Hospitäler ver=
„grössert werden/ darinnen
„die Arme Wittwen und
„Waysen=Kinder / lahme/
„blinde/ tauben und son=
„sten gebrechliche Armen auf=
„genommen und verpfleget=
„darbey aber solche/ wie
„zur GOttesfurcht / also
„auch die tüchtige zur Arbeit
„in die Fabriquen angehal=
„ten = die Straffwürdige
„Personen hingegen in be=
„sondere Zimmer versperret
„und

„und gezüchtiget werden
„sollen.

„Wir ordnen und befeh-
„len demnach gnädigst: daß
„unsere nachgesetzte Regie-
„rung die Veranstaltung in
„unsern Landen alsobald
„mache / daß / in conformi-
„tät derer uns fürgestelleten
„zu diesen Instituto erfor-
„derlichen und hiernach be-
„schriebenen 58. Articulen /
„in allem genau nachgelebet /
„und keiner von unsern so-
„wohl Geist- als Weltlichen
„Bedienten und Untertha-
„nen gefunden werde / der
„sich darwider setze / oder sei-
„ner Obliegenheit nicht nach
„komme / als widrigens der-
„selbe unsere Ungnad und

„ ernstliche Straff empfin-
„ den solle.

— als Art. I. &c.

Gegeben in Unserer Fürstlichen Residentz. N. N.

(L.S.) N. N.

Es würde ein treuer Diener diesem löblichen Unterhalt der Armen des Lands / Wittwen und Waysen ꝛc. glaublich so ehr und mehr die Hand bieten: als solchem / gegen seinen geringen Einsatz ein groser Loterie-Gewinn zufallen kann; Und wann auch dieses nicht im ersten Jahr eben geschiehet / kann es noch im folgenden und innerhalb 20. Jahren geschehen /

hen / daß Ihme Capital und Interessen so stärcker wieder rückfällig werde; Er auch nicht gern seines Herrn Ungnade über seine widersetzlichkeit sich zu Halse ziehen- sondern lieber seine Beysteuer / dem Armuth zum besten, thun wird. Wie dann auch einer dem ein Gewinn aus der Loterie zufället / sich nicht entgegen setzen wird: von solchem Gewinn abermahlen einen Einsatz in die folgendjährige Loterie zurück zu lassen.

Weniger nicht könne jeder Zunfft und jeder Stadt- und Dorff-Gemeinde aufgegeben werden: nach proportion ihrer Stärcke, ein und mehrere Loose von ihren gemeinen Cassageldern zu nehmen, sofort den

Gewinn ihrer gemeinen Bedürffnuß wieder zu statten kommen zu lassen.

Desgleichen kann denen Handels-Leuten im Land, nach ihrem Vermögen ein oder mehrere Loose zugeschrieben werden. Durch diese Posten wird die Lotterie schier alle mahl vollständig und ist alle Jahr auf den zwölfften oder nur den zehenden Pfenning von dem Gewinn dem Waysen-Hauß eine sichere Rechnung zu machen.

Nachdeme nun die Dienerschafft und Zunfften, Städt und Dörffer-Gemeinden und Kauffmannschafften des Landes in grosser Zahl bestehen, so

kann

kann die Lotterie auch darnach, starck oder schwächer, ein oder zweymahl des Jahrs eingerichtet und gezogen werden. Vermittelst dieser Art Einsätzen wird niemand an seiner Nahrung noch an einem grossen Abgang seines Vermögens geschwächet, sondern im Gegentheil wird der Gewinnende, also die helffte derer Einsätzern, erfreuet und gebessert; das Waysenhauß wird nicht minder an dessen Unterhalt mercklich unterstützet; Und die Gelder: welche mancher in ausländische oder in dergleichen nur zum Schaden derer Einlegern eingerichtete Lotterien verbringet: bleiben im Land; besonders wann ein obrigkeitlich Verbott denen Unter-

terthanen die Einlag in ausländische Lotterien schärfstens untersaget. Sodann

Articul 10.

Wären in allen Wirths-Caffee- und Billard-Häussern im Land verschlossene blechene Allmos-Büchsen anzuschliessen und denen Wirthen, in Krafft einer Herrschafftlichen abgedruckten Ordre, nach Maßgab der Anfug sub Nro. 3. welche unter die Büchse an die Wand gehefftet werde/ aufzugeben: auf diese Büchsen und Steuern allen ernstlichen Bedacht zu nehmen.

Nro.

Nro. 3.

Von GOttes Gnaden ꝛc.

„Verordnen und befehlen
„ andurch gnädigst: daß
„ alle und ein jeder ins be=
„ sondere, welche in unsern
„ Landen Schild = oder
„ Strauß = Wein = Bier und
„ Brandwein Wirthschafften,
„ Caffee = schencken und Bil=
„ lard = oder sonstige Spielen
„ halten und so gegenwärtig
„ als ins künfftige betreiben,
„ sich eine blechene Almosen=
„ Büchse anschaffen, solche
„ von dem Geistlichen des
„ Orts verpittschieren lassen,
„ und in der Wirths = und
„ Billard = Stuben an der
„ Wand anschließen, darun=
„ ter aber diese unsere gnä=

 „ digste

„ digste Verordnung anheff-
„ ten / und sich alles fleißes
„ beeyffern sollen :

1mo. Bey denen frembden und
„ einheimischen Gästen /
„ zur schicklichen Gelegen-
„ heit / eine milde Steuer
„ für die viele Armen in
„ unserem Waysenhauß zu
„ erbitten ; solche in der
„ Absicht einzulegen, daß
„ GOtt der Vergelter alles
„ guten / den Geber an
„ seiner Nahrung so reich-
„ licher seegnen / und ihn
„ für allem Unglück und
„ Armuth / nach seiner
„ göttlichen Verheissung /
„ bewahren werde. Hier-
„ nebst soll ein jeder / ge-
„ dachter Wirthen / den
fleiß-

„ fleißig und ernsten Be-
„ dacht darauf nehmen:
„ daß

2do. Bey Zusammenkunfft ei-
„ ner jeden Zunfft: die Zu-
„ sammenkunfft beste-
„ he auch in etlichen Mei-
„ stern / nur wann es im
„ Wirths-Hauß und in
„ Zunfft-Angelegenheit ge-
„ schiehet: solche jedes mal
„ in diese Armen-Büchse
„ einlege 1. Batzen. Des-
„ gleichen

3tio. Bey jedem Tantz im
„ Wirthshauß / jeder Tän-
„ tzer 1. Batzen und die
„ Spiel-Leuthe auch 1.
„ Batzen / so ferne diese
„ nicht einen jährlichen

„ Pacht an die herrschafft-
„ liche Renthey zahlen
„ müssen. Auch

4to. Bey Darreichung der
„ Billard-Kugelen und
„ Stecken / einer Spiel-
„ Karte / oder Würffelen /
„ solche seyen bereits Herr-
„ schafftswegen gestämpelt
„ oder nicht / dennoch sämt-
„ liche Spieler 1. Batzen
„ und wer letzlich gewon-
„ nen hat / auch 1. Batzen;
„ Weniger nicht

5to. Bey einem entstehenden
„ Streit / der Urheber 1.
„ Batzen / Und nach getrof-
„ fenem Verglich beyde
„ Partheyen auch 1. Batzen;
„ Desgleichen

6to. Bey einem Kauff und
„ Verkauff / solcher bestehe
„ worinnen es nur seye / so
„ ferne ein Weinkauff aus-
„ bedungen worden und im
„ Wirthshauß verzehret
„ wird 1. Batzen / sodann

7mo. Wann ein Gast im Zorn
„ oder in Trunckenheit
„ Krüge / Bouteillen oder
„ Gläser zerschläget; daß
„ solcher / bey Bezahlung
„ derselben / auch in die
„ Armen-Büchse einlege 1.
„ Batzen.

„ Wie nun durch die ge-
„ naue Beobachtung unser
„ gnädigster Wille und Be-
„ fehl geschiehet / so soll auch
„ ein jeder Wirth auf die-
se

„ se gesteuerte Armen-Gel-
„ der ein wachtsames Auge
„ halten / die Büchse dem
„ Geistlichen des Orts alle
„ Vierteljahr / zur Oeff-
„ nung und Abzehlung des
„ darinnen befindlichen
„ Geldes / fürbringen und
„ solchem den Betrag atte-
„ stiren; hingegen aber /
„ im Unterlassungs-Fall ei-
„ nes oder des andern die-
„ ser Puncten / soll er un-
„ sere Ungnad und Be-
„ straffung sich gewärtigen.
„ Gegeben ꝛc.

(L. S.) N. N.

Auch

Auch daß

Articul 11.

Ein jeder Geistlicher im Land von denen 3. Christlichen Religionen / bey einer Hochzeit-Mahlzeit, und desgleichen

Articul 12.

Bey einer Kindtauff-Mahlzeit / seinen Schuldiener oder Glöckner mit einer: von denen Kirchen-Senioribus verschlossenen: Almosen-Büchse bey denen neuen Ehe- und Gevatterleuthen und übrigen Gästen am Tische herum schicke und eine milde Steuer für das Waysen-Hauß einheben lasse; Nachdeme er vorhero in der Kirchen / nach verrichteter Copulation und Tauf-

Tauffe / diese Steuer / nach Anleitung des salvo meliori hiernach sub Nro. 4. stehenden Auffsatzes / in erinnerung gebracht; welche Collecten-Gelder jeder Geistlicher alle Quartal dem Waysenhauß-Schaffner einzuschicken / und ein Attestat des Betrags von seinen Kirchen-Censoren beyzulegen hätte.

Auffsatz Nro. 4.

„Geliebte Freunde ꝛc.

„Da ihr anheute einen „fröligen Tag habt: „wo GOtt haben will / „daß ihr der Armen darbey gedencken / und eine „Allmosen darreichen sollet; so werdet ihr der „löb-

„ löblichen Veranstaltung in
„ dem Wittwen = Waysen=
„ und Armen - Hauß und
„ der Nothdurfft dieser Ar-
„ men auch christlich einge-
„ denck seyn / und um der
„ Liebe zu GOtt und dem
„ Nächsten auch eine milde
„ Beysteuer fur diese Armen
„ in die am Tisch herum rei-
„ chende verschlossene Büchse/
„ nach eurem Vermögen/ ein=
„ zulegen belieben ; GOtt
„ der Höchste wird zu euerm
„ — angefangenen Ehestand
„ — Kindes Aufwachs und
„ christlichem Unterhalt
„ seinen Gnadenreichen See-
„ gen so mercklicher geben und
„ euch dargegen tausendfältig
„ segnen.

Wie dann auch

Articul 13.

Alle Sonntag unter jeden Predigt in allen evangelischen Kirchen / in denen Röm. Catholischen Kirchen aber unter dem Hoch-Amt / ein zweiter Collectant mit einem Klingel-Beutel herum gehen- und für das Waysen-Hauß eine Sammlung thun könne; auch jeder Prediger / für jedem Vatter-Unser auf der Cantzel / die löbliche Waysenhauß-Anstalten / zum göttlichen Seegen und christlichem Erbarmen des Auditorii, in das Gebeth einschliessen müsse. Welche Collecten-Gelder jeder Geistlicher alle Quartal dem Waysenhauß-Schaffner ebenfalß einzuschicken hat.

Similiter

Articul 14.

Könne auf jede Reception in das Land, in eine Stadt- oder Dorff-Gemeinde, und auf die Manumission,

Articul 15.

Auch auf jedem Kauff und Verkauff/ liegender Güter im Land, wie auch versteigender Häuser und Mobilien, eins pro Cento zum Waysen-Hauß,

Articul 16.

Item bey Aufding- und Lossprechung eines Lehr-Jungens

Articul 17.

Und bey Annehmung eines Meisters in die Zunfft,

Desgleichen

Articul 18.

Deme / der im Land eine neue Bedienung erhält / vom höchsten Minister biß zum geringsten / sowohl geist- als weltliche / Hof- Stadt- und Land-Bedienten, à proportion seiner Besoldung / etwas zur Steuer, wenigstens vom 100. einen Gulden, in das Waysenhauß auferleget werden.

Articul 19.

Item die confiscirte Gelder-

Articul 20.

Auch derer abgestorbenen Verlassenschafft; welche/ im gewissen fest zu setzenden Grad, keine Erben haben; Und

Articul 21.

Die Straff-Gelder/ von Hurerey und Ehebruch, Item

Art. 22.

Von Sabbath- und Ehren-Schändern,

Articul 23.

Von übertrettener Policey, Auch

Articul 24.

Von denen sich unter 24. drey-

dreyviertel Jahr verheuratheten minorennen Burschen/ das sogenannte Klicker-Geld, Und

Articul 25.

Das Loskauf-Geld von dem Landmilitzen-Dienst, und was sonsten noch auf den Richterstuben an arbitrarischen Straffen fallen und von dem Lands-Herrn für das Waysenhauß bestimmet werden/ sämtliche diese Posten zu adjudiciren. Auch in welchen Landen keine Kleider- Trauer- Hochzeit- und Kind-Tauff-Verordnungen fürwalten/ könne

Articul 26.

Auf sammete/ seidene und galonirte Kleidung und Hüte/ Peru-

Peruquen / übermäsig feine Spitzen / wider Stands-mäsiges Kutschen und Laquayen halten / und

Articul 27.

Auf grose Trauer- und Staats- Leichen- excessen,

Desgleichen

Articul 28.

Auf den 2ten und 3ten Tag Hochzeit halten /
Auch

Articul 29.

Auf die Ehescheidung und wieder erlaubte andere Verheurathung / ein gewisses für das Waysenhauß gesetzet, und

Articul 30.

Auf mehr denn 3. Gevatterleute und dergleichen eine Tax geleget/ und dem Wäysenhauß nebst

Articul 31.

Denen Dispensations-Geldern in Ehe-Sachen und proclamationibus assigniret werden.

Wie dann auch

Articul 32.

Jeder Bedienter von zweyter und dritter Classe, Weltlich und Geistlich, in denen Landen, wo annoch keine Wittwen-Cassen denenselben zum Trost errichtet sind, entweder

bey

bey antritt seiner Bedienung einviertel von seiner Jahrs-Besoldung für das Wittwen- und Waysenhauß zurück lasse, oder alle Jahr ein gewisses hinein bezahle, dargegen aber der Versicherung seyn kann: daß nach seinem Tod seine Wittib und Kinder in diesem Hauß, Stands-Mäßig unterhalten und erzogen werden; da sonsten im Gegentheil alles suppliciren, um einen Gnadengehalt, abgeschlagen und nicht erhöret werden solle.

So dann

Articul 33.

Müste jedem Beamten, allen Notarien, Amt-Statt-

und Waysen-Schreibern, Schultheißen und Gerichten injungiret werden: bey errichtung eines Testaments, die Testamentarien fleißig zur Steuer für dieses Armenhauß zu erinneren. Wie dann keines solcher Testamenten im Land gemacht und giltig geachtet werden soll, wo nicht zum wenigsten von dem legirten fünf pro cento für allen Dingen diesem Waysenhauß innen verschrieben worden sind.

Weniger nicht

Articul 34.

Sollen diese vorgedachte Bedienten bey einer Erbtheilung den Bedacht dahin nehmen: wann ein Inventarium

1000. Gulden Vermögen besagt und darüber: daß von jeden 100. Gulden ein Gulden dem Waysenhauß eigends zugeschrieben und bezahlet werde, darvon jeder Waysenschreiber dem Waysenhauß-Schaffner entweder den Ertrag baar, oder doch schrifftliche Nachricht zu zu stellen hätte.

Auch

Articul 35.

Wann Eltern auf Dörffern oder eintzelen Bauern-Höffen, wo keine Schulen sind, ihre Kinder in diesem Waysenhauß in dem Christenthum wollen unterrichtet, oder ein Handwerck erlernet haben, oder ein ungerathen Kind darinnen

innen wollen zur Besserung bringen lassen, daß solchen die Erlaubniß darzu, gegen die convenirte Bezahlung an das Waysenhauß, gnädigst verstattet werde.

Und

Articul 36.

Wann Eheleute selbsten: die keine Kinder haben, alt und baufällig sind: in diesem Hauß wollen aufgenommen und verpfleget seyn, daß diese gegen ein hinlängliches Vermächtnüß dahinein aufgenommen werden, die jedennoch einige Arbeit nach möglichkeit dem Hauß zum besten thun können.

Gleichwie nun auch

Articul 37.

Zu grosen Stätten grose Sünden begangen- und manchen ehrlich- und in grossem Ansehen stehenden Eltern ihre Töchter geschwängert werden, welche ihre Straffe gerne in der Stille mit Geld bezahlen- ihre Töchter, aus besorgnüß, solche möchten an ihrer Leibesfrucht einen Todschlag begehen und der Familie eine grösere Schand erregen, lieber an einem stillen und fremden Ort das Kindbett halten- und sich ein merckliches kosten lassen möchten; daß für diese ein Zimmer im Waysenhauß und darinnen das Kindbett gehalten- selbige wehrender Zeit in Kost

und

und Verpflegung unterhalten- darfür dem Waysenhauß aber eine gute Bezahlung gereichet werden könte.

Wie nun

Articul 38.

Ehe der Bau-Director den Grundriß des Waysenhausses macht, damit dieser so besser wissen möge, wie viele Leute eigentlich logiret, und wie viele Zimmer eingetheilet werden müssen: des fordersamsten nöthig ist, daß von Herrschaffts-wegen an jeden Ober-Beamten, Amtmann und Befehlshaber im Land, geschrieben werde, denen in seinem Amt befindlichen Geistlichen aufzugeben, von der Cantzel zu verkündigen: a) Daß

a) Daß diejenige arme Waysen-Kinder, andere Armen und Land-Betler, blinde, lahme, taube, welche kein Vermögen zu ihrem Unterhalt und Auferziehung, oder sonsten gar keine Nahrung haben, und in das Waysenhauß wollen; Und

b) Welcher Bedienten Wittwen, zweyter und dritter Classe, die von nirgends woher den mindesten Wittwen-Gehalt geniesen, in dem Waysenhauß aufgenommen seyn- und, gegen ihren Unterhalt, dem Waysenhauß einige Diensten/ mit Instruirung der armen Kindern in aller-

 ley

ley Geschicklichkeiten leisten wollen;

c) Welche sonstige Hauß-Armen im Land, ausserhalb dem Waysenhauß, in die Fabriquen, um den Lohn, spinnen wollen, Woll, Baumwoll, Hanff, Flachs, oder Werck ꝛc. und die es nicht verstehen, sich darzu wollen unterrichten lassen; NB. die es aber können, bey denen setzet die Fabrique ein Prämium auf die fein Spinnerey, damit unter den Leuten ein Eyffer hierum entstehe, und endlich feines Garn geliefert werde;

d) Welche Handwercks-Meister

ster sich mit ihrem Werck-
zeug in das Waysenhauß be-
geben und für ihren lebens-
währigen Unterhalt in Kost
und Kleidung, die armen
Kinder das Handwerck er-
lernen,, und für des
Waysenhaußes Nutzen auf
ihrem Handwerck arbeiten
wollen, sich sämtlichen bey
ihrem fürgesetzten Schul-
theiß ihres Orts melden- und
ihre Umstände anzeigen
sollen ꝛc. Denen Schul-
theissen aber ist auf zu ge-
ben: daß sie über das an-
geben ein genaues Verzeich-
nüß machen müssen, von de-
rer armen Leuten Wohn-
Orten, Nahmen, Alter,
ehelicher oder unehelicher Ge-
burt, Religion und Vermö-

gen-stand, auch welche Arbeit ein jedes kann und verstehet; welches Verzeichnüß diese an das Amt- das Amt aber sämmtliche dergleichen an die Waysenhauß-Direction einsenden. Dem Schultheiß wird zugleich mit anbefohlen: daß er in einem jeden Ort seines Gebiets, Tag und Nacht Wächter umgeben lasse, welche sowohl auf die Betler, als hauptsächlich auf die Fremde verdächtige Leute das Augenmerck halten. Welches nehmliche einem jeden Unterthanen in denen Stätten und Dörffern, sonderlich auf denen einzelen Höfen, Mühlen und Schäffereyen, aufgegeben werden könne, daß sol-

che die verdächtige Leuthe, welche ihnen fürkommen, dem nechsten Befehlshaber im Land anzeigen sollen: da dann, so bald etliche Exempel der Straffen fürwalten, das Land von denen Vagabunden gereiniget wird.

Aus vorgemeldtem Verzeichnüß derer Land-Schultheissen wäre alsdenn abzusehen: wie viele und welche Personen in das Waysenhauß einzunehmen, und wie solche in die behörige Zimmer, Tische und Bettungen einzutheilen, auch zu welcher Arbeit solche zu gebrauchen seyen; Desgleichen: welche Personen ausserhalb dem Waysenhauß für die Fabriquen spinnen und dardurch ihre

Nahrung und Kleidung erwerben wollen. Worauf der Uberschlag von dem Bau-Director und denen Fabrique- und Waysenhauß-Directoribus gemacht wird: wie viele Zimmer, für welche Personen, oder zu welcher Bestimmung erforderlich, und mit welchen Mobilien solche zu versehen seyen. Ehe aber noch die würckliche Einnahm derer Leuten in das Hauß geschehe;

So wird

Articul 39.

Eine Herrschafftliche Verordnung erfordert: daß die von denen Seminarien und Universitäten zurück gekommene geistliche Candidaten sich bey der

der Waysenhauß-Direction anmelden, welche dann von derselben angenommen werden, diese die treuliche Submission zusagen, gegen das freye Logis, Tisch, Holtz und Licht / die Waysen-Kinder im Schreiben, Lesen, Catechisiren, und gantzen Christenthum informiren, täglich Betstunden, Sonntags aber, wann die Stadt-Kirchen aus sind / über einen meist auf Wittwen, Waysen und Armen zu deren Erbauung gereichenden biblischen Text / eine andächtige geistliche Auslegung / oder nach Röm. Catholischem Gebrauch eine Messe und Predigt: welcher GOttesdienst jedoch mit Gesang in allem über eine Stunde nicht dauren muß: halten, zwischen

de-

denen Lehr- und Betstunden aber sich der Haushaltung, nach der Direction Weisung, mit annehmen - sofort sich gewärtigen sollen; welcher von ihnen, bey dem halbjährigen Schul-Examen im Waysenhauß von dem Superintendenten oder Dechant für den tüchtigsten und geschicktesten gefunden, daß solcher am ersten befördert, der Contravenient aber zu gar keiner Beförderung im Land gelangen werde.

Bey ausgang der Waysenhauß-Betstund, wird ein Knab mit einem Teller an die Thür gestellt, damit die Leute aus der Stadt, welche in der Predigt waren/ eine Almose steuern können. Es

wird

wird auch ein Almosen-Stock an die Waysenhaußthür angeschlagen, damit ein Fremder was steuren könne.

Indeme nun

Articul 40.

Die arme Kinder die Arbeit mit spinnen, haspelen, spulen machen und dergleichen nicht verstehen, so muß solchen jemand so lange zur Lehr- auch fortan zur Aufsicht gegeben werden, damit von der Waar nicht mehr verdorben als der Fabrique Nutzen verschafft wird.

Auch muß

Articul 41.

Von dem Schaffner in sei-

Bayerische Staatsbibliothek München

ner Quartal-Rechnung genau verzeichnet, und in Einnahm-Rechnung gebracht werden: welche Waaren die unter ihm und seiner Aufsicht stehende Waysenhauß-genossen für die Fabrique verfertiget haben/ und was von dem Fabrique-Verwalter darfür bezahlet worden seye.

Hierbey wird:

Articul 42.

Denen Kindern zwar ihre tägliche Arbeit mit spinnen/ Woll/ Baumwoll, Flachs/ Hanff ꝛc. oder spuhlen machen gegen den stipulirten Lohn, was für die Fabriquen geschiehet/ aufgegeben; solche müssen aber auch darbey ihre Ruhe- und

Spiel-Stunden haben, damit deren Wachsthum nicht verkürtzet werde.

Und also:

Articul 43.

Wirds auch mit denen im Waysenhauß aufgenommenen alten gehalten; was diese für die Fabriquen arbeiten, dafür ziehet der Waysenhauß-Schaffner die Zahlung zu seiner Rechnungs-Einnahm.

Desgleichen:

Articul 44.

Alles was die in Zucht-Zimmer versperrte leichtfertige Manns- und Weibsleute für ihre Straffe arbeiten und verdie-

nen, wird ebenfalß zu denen Gefällen des Waysenhaußes gezehlet und verrechnet; So viel aber eines dieser Jungen und Alten über seine Aufgab täglich arbeitet, dasselbe wird ihm besonders wie einem andern, bezahlet, und stehet dieser Verdienst zu dessen eigener disposition.

Articul 45.

Welche Züchtlinge aber ausserhalb dem Hauß, auf Herrschafftlichen Schantzen täglich arbeiten müssen, deren Taglohn wird durch das Bau-Amt dem Waysenhauß-Schaffner bezahlet, dieser aber stellet davon dem Schantzer das Brod, und bringt das übrige in Einnahm-Rechnung.

Was

Articul 46.

Derer Bedienten 2ter und 3ter Classe hinterlassene Wittweiber und Minorenne Kinder betrifft, damit diese dem Landsherrschafftlichen ærario nicht zur Last fallen: in dem fall keine Wittwen-Cassen in dem Land für diese errichtet sind; so können einige derselben Lehrmeisterinnen derer Kinder im Waysenhauß abgeben / im Spinnen, Nähen und Stricken; einige über der Kinderkleidungs-Sauberkeit, gute Zucht und übrige Reinigung, einige auf die propreté der Zimmern, etliche über Auffsicht derer Bettungen / und etliche zur Auffsicht in der Küchen bestellet

werden; deren Kinder aber werden, nach ihrem Stand und Vermögen, die Knaben zum Studiren, oder in einem Handwerck, die Mägdlein hingegen in allerley weiblichen Tugenden unterrichtet, biß solche die Jahre haben, außerhalb ihr Brod zu erwerben. Haben die zum Studiren geschickte Knaben im Waysenhauß so viel information im Latein und andern Sprachen bekommen / daß solche weiter in die Schulen und endlich auf Universitæt gethan werden können, so kommt es auf des Lands-Herrn Gnade an: diesen ein im Land bereits fundirtes und hinreichendes Stipendium zu assigniren; Maßen von dergleichen Leuten

ten die geschickteste Bedienten im Land zu hoffen sind.

Gleich wie nun zu dem Unterhalt so vieler Leuten / viel Speiß und Tranck / Kleidung, Holtz, Licht, Doctor, Apothecke, und Chirurgus erfordert wird / für welch alles jedoch noch mehreres, als vorgemeldte Geld-Einnahm-Posten ertragen mögten, erfordert werden dürffte; besonders: wann manche Landes-Obrigkeit ihre milde Hand darzu hinterhält, und selbsten ihren Unterthanen nicht ein gutes Exempel giebt / wie durch allerley Geschenck und Wohlthaten die Land-Armen unterstützet und erhalten werden müssen; und zwar in derley Din-

Dingen, durch welche die Obrigkeit keinen baaren Abgang an ihren jährlichen Revenüen erleidet: (ex. gr.)

a) Vacant- und Wilderungs-Land zu schicklichen Aeckern und Wiesen;

b) Das erforderliche Brenn-Holtz, auf den Stämmen im Wald;

c) Auch eine gewisse Anzahl magere Schweine jährlich in die Herrschafftliche Waldungen zur Mast, frey und ohnentgeltlich, zu treiben;

d) Desgleichen dem Waysenhauß zu erlauben: Daß solches bey jeder sowohl Herrschafft-

schafftlichen als Gemeinden Schäffereyen eine gewisse Zahl Hämmel oder Schafe halten und dafür keinen Hirten-Lohn bezahlen dürffe;

e) Bey Versteigung der jährlichen Frucht-Zehenden im Land / für das Waysenhauß eine gewisse Anzahl Malter Waitzen, Speltz, oder Dünckel, zu Weißmehl; Gerst zum schelen, und vor Bier; Erbsen / Linsen und Heidenkorn zu Küchen-Gemüß u. d. gl. auszubedingen; hauptsächlich aber dem Waysenhauß die nöthige Frucht zum Brod ꝛc. immerdar um den Herrschafftlichen Cammer-Tax, i. e. im mittlern Preyß zu verlassen; da doch GOtt

die andere Frucht und deren Zehenden also seegnen würde: daß dieses Geschencke zehenfältig ersetzet werde.

So lässet sich gar füglich/ nach Maßgab der armen Clöstern:

Articul 47.

Folgende alljährliche Einsammlung thun, als

a) Im Monath May, wann die Kühe am mehrsten geben, Butter, welche an denen entlegensten Orten in Fäßger eingesaltzen oder eingesotten werden kann.

b) Im Monath Junio, nach der Schaff-Schur, Woll;

bey

bey denen die selbsten Schafe halten.

c) Im Monath Julio, Heu auf denen Wiesen.

d) Im August-Monath Eyer; wovon der Uberfluß, in denen entlegensten Orten, von woher solche beschwehrlich zum Waysenhauß gebracht werden können, zu versilbern, und zur Zeit der Noth andere für dieses Geld zu erkauffen wären.

e) Im October, Trauben-Most in denen Weinbergen oder bey der Kelter; Flachs, Hanff, Werck, und allerley Küchen-Gemüß und Koch-Speisen.

f) Im November, allerley Frucht und Geströhe.

g) Im December: wann der Haußmann geschlachtet hat, Dörrfleisch.

h) Das nöthige Brennholtz und Kohlen dependiret von der Obrigkeit Gnade, wie oben im letzten Articul gemeldet. Das Heimführen aber von der Fuhrleuten gutem Willen. Es kann die Einsamlung dieser Dingen so reichlicher ausfallen:

Wenn

Articul 48.

Sonntags vorhero in allen Kirchen von der Cantzel verkündi-

kündiget, und denen Unterthanen, nach Anleitung des sub Nro. 5. nachstehenden Aufsatzes, beweglichst fürgestellet werde: für wen diese Steuer seye, wie solche erhoben werden solle, und was sie für Nutzen und Seegen nach sich ziehe. ex. gr.

Auffsatz / salvo meliori.

Numero 5.

„Geliebte Freunde rc.

„Euch ist allschon bekand / „welchergestalten die löb„liche Veranstaltungen in „dem Waysen- und Armen„Hauß unsers Landes für„walten / und daß zu der vie„len Armen Unterhalt aller-

„ley erfordert werde. Wann
„es nun seeliger ist: geben
„als nehmen; Und der liebe
„GOtt euch in diesem Mo-
„nath segnet:

an Butter / im May
= = Woll = = Junio
= = Heu = = Julio
= = Eyern = = Augusto
= = Wein = = October;
an Flachs / Hanff und
„Werck / Kraut / Rü-
„ben / Grundbeeren
„und allerley Küchen-Ge-
„müß: nachdem es die
„Beschaffenheit des Lan-
„des mit sich bringet /
im November;
an Allerley Frucht und
„Geströhe / und Dörr-
„fleisch / im December:
„So

„So wird euch die Noth-
„durft dieser Armen so mehr
„zu Hertzen dringen: als der
„Satte nicht weiß / wie es
„einem hungerigen Armen
„zu muthe ist; wer nun ein
„wahrer GOttes-und Men-
„schen-Freund ist / der wird
„andurch christlich vermah-
„net und gebeten: von sei-
„nem Vorrath eine milde
„Steuer so reichlicher zu
„thun / als der grose See-
„gens-GOtt nicht nur ein
„reicher Vergelter dafür
„seyn / und eure Gaben al-
„so aufnehmen will / ob
„wäre es ihm geschehen;
„sondern ihr auch Hoffnung
„habt: wann ihr in Armuth
„gerathet / daß auch ihr in
„die-

„ dieses Hauß aufgenommen
„ und versorget werdet.

„ Da ihr nun keine offene
„ Betler mehr habt / denen
„ ihr eure Allmosen für der
„ Thür geben könnet; als
„ werdet ihr eure milde Hand
„ hierher so reichlicher spüh-
„ ren lassen / als in diesem
„ Hauß täglich dafür gedan-
„ cket und GOtt gebeten
„ wird: euch eure Nahrung
„ vielfältig dargegen zu seeg-
„ nen. Es soll / gnädigster
„ obrigkeitlichen Verordnung
„ nach / eure Steuer durch
„ zwey Mann gesammlet-
„ und damit morgen der An-
„ fang gemacht werden. Hier-
„ auf kann in denen Röm.
„ Catholischen Kirchen ein
„ Hoch-

„Hoch-Amt angestimmet
„und GOtt ein angenehmes
„Opfer gebracht„

„In denen protestanti-
„schen Kirchen aber ein be-
„wegliches Lied um Göttli-
„chen Seegen gesungen wer-
„den.

Nach welcher Einhebung dem Waysenhauß-Schaffner Nachricht gegeben wird: wie viel dißmahl erhaben worden; welcher dann sorgen wird/ wie diese Steuern zum besten des Waysenhauses zugebrauchen seyen.

NB. Diese Collectanten machen eine marque bey die Nahmen, welche etwas steuern

könten und doch nichts geben, um davon in fürfallenheiten Gebrauch machen zu können.

Die gesammlete Woll/ Flachs/ Hanff und Werck, wird im Waysenhauß gesponnen, geweben, und zu Getüch und Kleidung verbraucht.

Was

Articul 49.

Das frische Fleisch betrifft, so könne dem Waysenhauß damit ein groser Fürschub geschehen: wann das im Julio auf denen Wiesen gesammlete Heu/ Item die im October und November gesamlete dem Waysenhauß sonst entbehrliche oder allzugrossen Transport-

Ko-

Kosten unterwürffige Feldfrüchten, Geströhe, Grundbeeren oder sonstiges Feld- und Garten-Gemüs von zehen oder zwölf Orten, so gros etwa eine Schultheisserey ist, zusammen an einen Ort gebracht- und hieselbst mageres Rind-Viehe, von denen Collecten-Geldern, welche dieser Orten gefallen, gekaufft- und bey einem Mann eingestellet werde, der es dann um den Lohn damit füttere und fett mache, so fort dem Waysenhauß zuschicke, woselbst es geschlachtet und wochentlich dreymahl frisches Fleisch gespeiset werden kann.

Davon kann man

Articul 50.

Die Vieh-Häute um den Lohn gerben- und im Waysenhauß Schuhe machen lassen.

So weit nun

Articul 51.

Diese eingesammlete Lebens-Mittel, nebst jenen, welche das Waysenhauß selbsten pflantzet, oder auf andere Weise geschencket bekommen, zum Unterhalt derer aufgenommenen Personen, nicht hinreichend genug geachtet werden, da muß der Schaffner den Uberschlag machen, und das zu seiner Consumption noch weiters erforderliche, von denen

einfallenden Geldern anschaffen. Welche gesteuerte Gelder aber an der jährlichen Ausgab übrig bleiben, die werden entweder für Waysenhauß-Güter verwendet, oder NB. in möglichster Stille, auf Zinß ausgeliehen, jedoch gegen doppeltes Unterpfand.

Gleichwie nun

Articul 52.

Die Personen im Waysenhauß in besondere Tische, zu vier Classen, so fort die Speisen für solche auch besonders eingetheilet werden müssen, dergestalt: daß die erste Classe und Tische für die Waysenhauß-Fürsteher, Candidaten und honorable Wittwen, ersten Ranges,

Die

Die 2te Classe für die andere dergleichen vom zweyten Rang, inclusive der pensionairs vom ersten Rang,

Die dritte Classe für Knechte und Mägde,

Die vierte Classe für die Waysen- und armen Kinder, Knaben und Mägdlein, separatim, bestimmet werden; So muß jedoch hierbey denen Züchtlingen und Krancken ihre verordnete Speiß-Portion in ihre Zimmer gegeben, und der Vorwurff alles Fleißes vermieden werden: daß diese mit denen andern keine Gemeinschafft haben, sondern von denen ehrlichern und eckelhafften abgesondert seyen.

Die-

Diesemnach müssen

Articul 53.

In der Küche unterschiedliche grosse Kessel zum kochen eingemauert, ein- oder nach groser Zahl der speisenden, zwey Köche oder Köchinnen, mit denen behörigen Küchen-Mägden und Handlangern bestellet- etliche zum Auf- und Abdecken derer Tischen, auf- und abtragen derer Speisen, und wann es immer thunlich, nur eine allein zum aufspühlen und reinigen des Küchen-Geschirres und über die Aufsicht und Verwaltung desselben, damit nichts verlohren gehe, verordnet, auch bey jedem Tisch zu zwölff Personen ein Aufseher gesetzet werden, damit keines

nes am Tisch verkürtzet und zur Klage gebracht werde, sondern alles in guter Ordnung und Zucht hergehe. Und damit ein jeder speisender belehret werde und wisse: daß diese Speisen aus der grossen Speiß-Kammer GOttes herkommen, so soll ja das Gebeth vor Ansitzung an die Tische nicht vergessen, sondern GOtt, mit laut und vernehmlicher Stimme, in bester Andacht angeruffen werden: diese seine Gaben zu segnen; auf daß ein jeder satt werde. Sofort soll man unter wehrendem Essen kein geplauder halten, sondern es soll einer, der wohl vernehmlich lesen kann, etwas erhöheter sitzen und aus denen Evangelien, Episteln und der Apo-

Apostel Geschichten, oder sonsten Psalmen und Geschichten derer Heiligen, wie es ein jeder Geistlicher Fürsteher seinen Religions-Verwandten zum besten anzuordnen weiß, etwas erbauliches, laut und langsam, nach der Ordnung fürlesen; nach dem Essen aber GOtt mit Danck-Gebetern und Liedern wiederum loben und preysen.

Weniger nicht

Articul 54.

Soll, wie alle Morgends in der Früh-Stunden, also auch Abends, nach dem Essen, das offene Gebeth gethan- und darbey, wie am Anfang also auch am Ende, ein schicklich

Lied gesungen werden. Die Gebeths-Formul und die Lieder, werden von jeder Religions Geistlichem Dechant oder Inspector fürgeschrieben und sonderlich darinnen einverleibt: daß der Obrigkeit des fordersambsten, sodann aller Gutthätern mit Danck, für die gute und löbliche Veranstaltung dieses Hauses, und für alle Steuern, gedacht,, überhaupt aber GOtt für seine grose Wohlthaten gepriesen und gebethen werde, daß Er der Obrigkeit eine lange und gesegnete Regierung verleyhen, und für allem Unglück bewahren,, das gantze Land aber in seiner Nahrung seegnen wolle.

Nach-

Nachdeme nun das Waysenhauß viele Einkünfften mit der Zeit bekommen und im besitz hat, solches auch nach Proportion soviel mehrere Leute davon unterhalten müsse; Und dann unter so vielen Leuten auch oftmahlen allerley Kranckheiten sich äussern, daß dahero Doctor, Apothecke, und Chirurgus erfordert werden;

So kann

Articul 55.

Gar füglich auch eine eigene Apothecke darinnen aufgerichtet- und darzu ein verständiger Provisor in Kost und Besoldung angenommen und unterhalten„ von dem Profit aus der Apotheck, auch ein

Doctor und Chirurgus salarirt werden, so mehr, wann der Doctor und Chirurgus die Geschicklichkeit und Wissenschafft besitzen, nach Art und Weise der Hallischen Waysenhauß-Apothecken, auch dergleichen Arcana zu componiren, daß davon kleine Compendia ad 10. 20. 30. bis 100. Reichs-Thaler von allerley Artzneyen, für allerley entstehen könnende Kranckheiten, mit einer deutlichen Beschreibung des Gebrauchs, für die auf dem Land (wo weder Doctor, Chirurgus, noch Apothecke befindlich) wohnende Beambten, Geistliche, oder sonsten bemittelte Leute, verfertiget und verkauffet werden können, wordurch der Profit vermeh-

mehret- und sämmtliche Artzney für das Waysenhauß, allezeit frisch, gut, und umsonst erhalten wird. Wie dann ohnehin: wann zu Aufrichtung der Apotheck, 500. Fl. angewendet werden, durch die selbstige Laborirung derer Chymicis und präparirung derer Compositionen das Capital sich vier doppelt vermehret. Diese Waysenhauß Apotheck muß aber das Herrschafftliche Privilegium haben: allerley Artzneyen und Specereyen in Stadt und Land frey verkauffen zu dürffen, dardurch der Vertrieb der Artzneyen stärcker und diese immerdar so frischer seyn möge.

Hier

Hier könne

Articul 56.

Die Obrigkeit Ihr selbsten und dem Waysenhauß einen grossen nutzbaren Fürschub thun, wann solche diese Apothecke zugleich auch für Ihro Hof-Apothecke erkläret, ihren Leib-Medicum zugleich auch zum Waysenhauß-Medico bestellete und Ihro Leib-Chirurgum auch zum Waysenhauß-Wund-Artzt: soferne das stärckeste Waysenhauß in der obrigkeitlichen Residentz-Stadt etabliret wäre, da dann

a) Die Obrigkeit guter Medicamenten versichert,

b) Die Bezahlung dafür, was so

sowohl an Hof, als im Jagd- und Marsch-Stall consumiret worden, dem Waysenhauß eine grose Beysteuer, ja wohl die Besoldung für den Doctor, den Apothecker und für den Chirurgum ertrüge, und

c) Einem jeden treuen dem Land nutzbaren Hof-Regierungs-Cammer- und Forst-Bedienten, Geistlichen und treuen Unterthanen, Waysen- und Armen ꝛc. so consolabler wäre: daß er wegen andernfalß schlechter Aertzten oder verdorbener alten Medicamenten, für Ablauff seiner bestimmten Sand-Uhr sein Leben nicht verkürtzen müsse.

Der

Der Provisor muß aber die Geschicklichkeit besitzen: daß er

d) Die Materialien selbst einkauffe, da er sich dann mit der Quittung des Materialisten legitimiret, wie viel solche gekostet. Alle andere erforderliche Dingen beweisen in Krafft seiner designation, was er dafür bezahlet habe.

e) Muß er alle Labores verstehen selbsten zu machen, und

f) Was er für Simplicia darzu verbraucht und sonsten täglich im Handkauff verkauffet, darüber muß er eine

ne Journal-List über die Geld-Einnahm dafür, wie auch, was ihm für die Recepten, welche ausserhalb dem Waysenhauß gehören, bezahlet worden, führen und alle Recepten numerirter aufbehalten, über alles aber

g) Alle Quartal dem Waysenhauß-Director, oder dessen Commission, in Gegenwart des Doctors Rechnung ablegen. Auch muß er

h) Die deutsche hierherum wachsende Kräuter Blumen und Wurtzelen kennen, und selbsten sammlen lassen.

Weniger nicht muß er

i) Alle Vasa der Officin selbst

anzustreichen und zu beschreiben wissen,

Und

k) Ein ordentliches Inventarium führen, über das was er in der Officin angetroffen und angeschaffet habe;

Auch

l) Sich wenigstens auf drey sechs oder mehrere Jahre gegen ein fixes Salarium, freyes Logis, Holtz, Licht und Wasch, engagiren und allenfals eine Caution stellen.

Sofort

m) Bey seinem Abzug, vermittelst einem neuen Inventario, die Rückliefferung an

sei=

seinen Successorem, in gegenwart des Doctors, thun.

Der Doctor muß

Articul 57.

Ebenfals Pflichten leisten,

a) Daß er dem Waysenhauß getreu seyn,,

Und

b) Bey den Krancken allen Fleiß anwenden,,

Auch

c) Ueber seine ordinirte Recepten ein Copir-Manual führen, für wen solche gebraucht worden, damit man in fürfallenheit Information haben könne.

Hiernebst: daß er

d) Auf die Apotheck ein wachtsames Auge halten,,

Und

e) Die Waysenhauß Krancken allen außerhalbigen Fremden in der Bedienung fürziehen wolle.

Dafür aber

f) Nebst der freyen Kost, dem Logis, Holtz, Licht, Wasch, und so ferne er ledig ist, mit einer nicht zu hoch getriebenen Besoldung sich befriedigen lasse, in betracht er die freye Practique im gantzen Land gaudiret. Ist er aber verheurathet und wohnet ausserhalb dem Hauß, so kann er etwas mehreres haben.

Letztlich aber

Articul 58.

Bekommt der Chirurgus für Barbieren, Aderlassen und verbinden Jährlich überhaupt etwas gewisses bezahlet.

Wann nun hierinnen klärlich gezeiget worden, was für Nutzen der Obrigkeit und deren Unterthanen durch Aufrichtung dergleichen jedem Land fürträgliche Manufacturen und Fabriquen und Anlegung der Waysenhäusern entstehet; auch wie beide angefangen und eingerichtet werden müssen; und wie das gantze Land von allem liederlichen Volck gesäubert und in Sicherheit gestellet werde:

So ist nicht zu zweiffelen, daß eine jede Landes-Obrigkeit, welcher durch ihre Premier- oder dirigirende Ministri, dieser Inhalt und die Nothwendigkeit der Sache behörig fürgetragen wird, den ernstlichen Bedacht nehme: auch in Ihren Landen solche löbliche Einrichtungen auf das fürzüglichste machen zu lassen.

Es gereichet jedem Minister zu so grösserer gloire: wann er sich bemühet, dergleichen mit ohnsterblichem Ruhm belegte Dinge in seines Herrn Landen, durch seine Vielgiltigkeit, zu bewerckstelligen.

Welcher christlich gesinnete Mensch: der wohl gespeiset

set hat und satt worden ist: nur gedencken will, wie es dem armen und hungerigen zu Muth seyn möge, der zumahl nicht weiß, wo er nur ein stücklein trocken Brod hernehme, besonders in einem Land: darinnen das offene betlen verbotten,, und dennoch kein Institutum vorhanden ist, wordurch der Arme ernähret und erhalten werden kann: wird nicht allen bedacht nehmen: all dasjenige christschuldigst mit bey zu tragen, was nur immerhin zu des Armuths Leib- und Seelen besten gereichen möge?

Damit nun kein Armer zu GOtt seufftzen und diesem seine Noth und Elend klagen,, und GOtt dessen schreyen hören

ren und ein gantzes Land, deme er doch allerley Seegen aus Gnaden verliehen, über dessen unerbarmen heimsuchen und wie zu ehmaliger Zeit in Egypten geschehen, also auch zu diesen Zeiten die Obrigkeit und ihre Unterthanen mit allerley Plagen und Straffen belegen„ und die Frage zu spat seyn möge: warum beleget uns GOtt mit dergleichen Ungnad?

So wird ein jeder deme dieser mein, nach denen von GOtt mir verliehenen Kräfften, gemachter Auffsatz zu lesen fürkommt, seinen Stand erwägen: ob Ihn GOtt zum Land-Regenten bestellt, oder zum Hof-Minister, Rath, Waysenhauß-Director,

Schaff-

Schaffner, Spital-Meister, Fabricant, oder zu einem sonstigen Befehlshaber im Land durch die Lands-Obrigkeit beruffen und bestellen lassen, sofort an seinem Theil, soviel an Ihm ist, alle Kräfften anwenden, damit dem Geschrey der Armen, um Brod im Land, abgeholffen,, und, an statt göttlichen Zorns, vielmehr dessen Gnade und Seegen auf das Land gebracht werde, wordurch auch denen Land-Fabriquen der nützliche Fürschub geschehe: daß solchen nach denen hierinnen beschriebenen Articulen mehr die Hand zu deren so stärckerem Betrieb gebotten,, als an dem mindesten verkürtzet werde. Worzu GOtt der Allmächtige Seine Krafft und

Seegen von oben herab gnädiglich verleyhen, und eines jeden dem Armuth erzeigte Wohlthaten becrönen wolle mit einem seeligen

ENDE.

Ausrechnung, was einige von denen in diesem Werck angeführten Articuln, zum Behuf des Armen und Waysenhauses, in einem Fürstenthum von 16. Aemtern, jedes Amt nur zu 16. Ortschafften, und jedes Ort, inclusive derer Höfe, zu 30. Einwohnern, welches, in betracht derer Flecken und Stätten, darinnen wohl 3. 4. und mehrere hundert befind-

findlich, wenig ist, gerechnet, Jährlich eintragen können.

An Geld.

1. In betreff des 7ten Articuls wollen wir in Ansehung der Kirchen-Collecten in jedem Amt 5. Pfarreyen rechnen: welches in betracht der verschiedenen Religionen wenig ist; diese Collecte wird des Jahrs viermahl gehoben, jede Pfarrey hätte 96. Haushaltungen, deren eine jede nur 1. Kr. steuert, macht 1. Fl. 36. Kr. Von 16. Aemtern jedes Quartal 128. Fl. Jährlich - - S. 512. Fl.

2. Wollen wir im 9ten Articul die Loterie zu 4000. Bil-

lets, jedes á 1. Fl. setzen, und solche in die 16. Aemter eintheilen; da dann jedes Amt 250. Billet in seine 16. Orte unter denen Bedienten, Stätt- und Dorff-Gemeinden, Zünfften und Handels-Leuten zu vertheilen hätte. Diese Loterie wird jedes Jahr zweymahl gezogen und von dem Gewinn der zehente Pfenning für das Waysenhauß abgezogen erträgt - - S. 800. Fl.

In betreff der Drucker und sonstiger Kosten wird für jedes Billet 2. Kr. weiter bezahlet.

3. Den 10ten Articul betreffend, wann in denen festgesetzten 250. Orten des Fürstenthums in jedem nur 2.

Wirths-

Wirthshäuser gerechnet und in jede Allmos-Büchse jede Woche nur 1. Batzen gesteuert werde, erträgt das Jahr - S. 1775. fl.

4. Die Collecten von Hochzeiten und Kindtauffen im 11. und 12ten Articul wollen wir rechnen: daß in jeder Pfarrey Jährlich 8. Hochzeiten und 20. Kindtauffen seyen, und bey einer Hochzeit nur 5. Batzen, bey einer Kindtauff aber nur 10. kr. in die Allmos-Büchse gesteuert werde: daß dieses beides von allen Pfarreyen Jährlich ertrage - S. 480. fl.

5. Im 13. Articul kan der zweite Klingelbeutel in jeder Kirche des Fürstenthums, nur Sonn-

Sonntags gerechnet, 10. kr. Allmosen einbringen, welches das Jahr hindurch erträgt . . S. 693. fl.

6. Im 14ten Articul wollen wir rechnen: daß in jedem Ort Jährlich nur einer einziehet, in 4. Orten hingegen nur einer das Jahr hindurch seyn möge, der aus dem Land gehet, es seye durch Heurathen oder sonstigen ein- und abkauff. Jeder kan in das Waysenhauß bezahlen 30. kr. thut . . S. 160. fl.

7. In dem 15ten Articul können wir in jedem Ort Jährlich 500. Fl. Kauff-Schilling von Häusern und Gütern rechnen

nen und davon, wie in vielen Ländern der sogenannte Gottes-Pfenning gebräuchlich ist, eins von hundert in das Waysenhauß bezahlen lassen, trägt = = S. 1236. fl.

NB. Hieran zahlt der Verkäuffer ein drittel und der Käuffer zwey drittel.

8. Im 16. und 17ten Articul wollen wir rechnen: daß in jedem Amt Jährlich 6. Lehrjungen aufgedingt und losgesprochen, und 2. Meister in die Zunfft angenommen werden; von welchen jeder in das Armenhauß bezahle 15. Kr. trägt = = S. 32. fl.

9. Den

9. Den 18ten Articul betreffend, können in dem Fürstenthum etliche Bedienten in jedem Jahr angenommen werden, von deren Besoldung man 1. fl. vom hundert, desgleichen von jedem der eine Schultheisserey, Gerichts-Stell, Burger-Meister-Amt und Schuldienst bekommt, auch 1. Fl. zum Armen und Waysenhauß steuern lassen könne.

Wann davon 9. Jahre zusammen genommen, und der ertrag für ein Jahr davon gerechnet werde, könne solcher ppter seyn . . S. 100. fl.

10. Die beide Articuln 19. und 20. können jährlich an con-

confiscirten Geldern im Fürstenthum durch die 16. Aemter ertragen , S. 500. fl.

11. Wir rechnen, daß der 21te Articul an Straff-Geldern von Hurerey und Ehebruch in jedem Amt ertrage 50. Fl. thut von 16. Aemtern S. 800. fl.

12. Articul 22. von Sabat- und Ehren-Schändern Jährliche Straffe in denen 16. Aemtern , , S. 200. fl.

13. Articul 23. Jährliche Policey-Straffen S. 200. fl.

14. Articul 24. Jährlich an Glücker-Geld S. 100. fl.

15. Articul 25. das Loskauff-Geld vom Militzen-Dienst kan Jährlich ertragen mit denen Arbitr. Straffen S. 800. fl.

16. Articul 26. 27. 28. 29. 30. und 31. können wir Jährlich rechnen wenigstens S. 300. fl.

17. Articul 33. und 34. von Testamenten und Inventarien können wir von denen 16. Aemtern jedem 100. fl. jährlich rechnen, also S. 1600. fl.

18. Articul 35. 36. und 37. können dem Waysenhauß Jährlich Nutzen bringen S. 50. fl.

19. Die Collecte in jeder Waysenhauß Kirchen Versamlung kann inclusive des Opferstocks im Hauß Jährlich ertragen pr. pr. - S. 20. fl.

20. Articul 41. 43. und 44. kann für Spinnen und Arbeits-Lohn von etwa 150. Gesunden im Waysenhauß, an Woll, Baumwoll, Flachs und Hanff in die Fabriquen gerechnet werden täglich 10. Fl. thut das Jahr durch - S. 3000. fl.

Sum. Sumār. an Geld 13348. fl.

2. An Victualien.

In Articulo 47. wollen wir rechnen, daß die in denen

256. Orten bemerckte 7680. Einwohner steuern

a) In der Collecte im May an Butter jeder einviertel Pfund, thut 1920. Pfund à 10. kr. = S. 320. fl.

NB. In die Täge des Jahrs eingetheilet, hat jeder Tag fünf einviertel Pfund zum Gebrauch.

b) Im Junio an Woll, jeder einviertel Pfund, was der eine nicht hat, giebt der andere desto mehr. Dieses erträgt Jährlich 19. Centner à 40. fl. thut S. 760. fl.

NB. Von dieser Wolle wer-

den

den die Armen im Waysen-
hauß gekleidet.

c) Im Monath Julio an Heu
jeder Einwohner 5. Pfund,
was der eine nicht hat oder
gibt, das gibt der andere
desto mehr. Dieses trägt
384. Centner à 45. Kreutzer
thut , , S. 288. fl.

d) Im Augusto an Eyern,
gibt jeder Einwohner nur
eins, thut 640. Dutzend
à 5. kr. , , S. 53. fl.

NB. Diese in die wochent-
liche 2. Fasttäge getheilet,
trägt einem 77. Stück.

e) In allen Ländern gibts kein
Wein, darum, Cessat, hin-
gegen

gegen aber an Hanff und Flachs in jedem Ort 8. Pf. thut von 256. Oertern 2048. Pfund à 12. Kreutzer thun - - 409. fl.

NB. Wird für Getüch in das Waysenhauß versponnen, das Pfund zu 3. Ehlen, gibt nach dem Abgang über 5000. Ehlen Tuch.

An Grundbeeren von jedem Einwohner, einer in den andern ein Faß, thut 323. Malter à 1. fl. S. 323. fl.

NB. Diese werden meistens zur Viehe-Mastung verbraucht.

f) Im November allerley Frucht und Geströhe.

Wir

Wir wollen rechnen, daß in jedem Ort 30. Sechter Frucht gesteuert werden, machen Pfaltz-Zweybrücker Maaßung ein Malter zwey Faß, oder Mayntzer neun Simmern aus, thut von 256. Orten 320. Malter, gering zu 5. fl. gerechnet thut . . 1600. fl.

Desgleichen gibt der dritte Mann im Ort ein Gebund Strohe, thut 2560 Gebund das 100. zu acht Gulden, erträgt . S. 204. fl.

NB. Das Stroh wird in die Better gebraucht.

g) Im December an Dörr-

fleisch

fleisch, wann in jedem Ort der dritte Mann nur 1. Stück zu drey Pfund gibt, das macht - 7680. Pf. à 8. Kr. thut S. 1024. fl.

NB. Dieses Dörrfleisch in die Wochen des Jahrs getheilt, kommt auf jede Woche 147. Pfund.

Wann nun das oben gesammlete Heu und die Grundbeern von denen 16. Orten jedes Amts zusammen an einen Ort gebracht wird: welches wären 24. Centner Heu und 20. Malter Grundbeern, so könten daselbst 2. Stück magere Ochsen eingestellet und damit, wo nicht gantz fett, doch

doch gut Eßbar gemacht werden. Mithin könne man 32. gute schlachtbare Ochsen jeden zu 4. Centner Jährlich im Waysenhauß haben, solche nach und nach gemetzelt und das frische Rindfleisch zu 128. Centner in die Wochen vertheilet, trägt jeder Woche 240. Pf. rechnet man obiges Dörrfleisch mit 147. Pfund darzu, macht es 387. Pfund, solche auf 5. Täge in der Woche eingetheilet macht einem Tag 77. Pfund. Die 2. andere Täge kocht man fasten Speisen.

Das Unschlitt und die 32. Ochsenhäute gibt dem Waysenhauß Lichter und Sohl-Leder zu denen Schuhen.

Summirt man also vorstehende baare Geld Einnahm ad ; ; 13348. fl.

hierzu den Geld-Ertrag dieser Victualien ad 4981. fl.

Ist es eine Summ zu 18329. fl.

Darfür in diesem Fürstenthum alle Arme und Gebrechliche des Lands, ohne sonderlichen Abbruch der Obrigkeit, und ohne Druck der Unterthanen: als welche an sonstige Betler nichts mehr abgeben: zum Preiß GOttes erhalten werden können.

Wird nach vorstehender Ausrechnung betrachtet: was die freywillige Steuern jedem Land-

Land-Einwohner des Jahrs betragen;

Als an Geld:

Zu denen 4. Quartal-Collecten . . . 4. kr.

An Victualien:

Im May einviertel Pfund Butter . . . 3. kr.

Im Junio einviertel Pfund Woll . . . 5. kr.

Im Julio fünf Pfund Heu . . . . 3. kr.

Im August ein Ey 2. pf.

Im October ein viertel Pfund Hanff . . 4. kr.

. . . ein Faß Grundbeeren . . . . 8. kr.

Im November ein Sechter Korn . . . 13. kr.
. . . eindrittel Gebund Strohe . . . 2. kr.
Im December ein Pfund Dörrfleisch . . 8. kr.

Summa 50. kr. 2. pf.

So kommt keiner Haushaltung die Woche ein Kreuzer zur Last.

Wolte man einen jeden vernünfftigen Einwohner fragen: ob er lieber dieses wenige zu Versorgung der Land-Armen steuern, oder im Gegentheil das vier doppelte forthin denen Betlern für der Thür und auf den Strassen geben, und der Diebs-Gefahr unterworf-

worffen seyn wolle? Es wür-
de jeder, mit den Armen,
ausruffen und sagen: Ja Ja
HERR, eyle, hilff und er-
rette uns nach deinem Gna-
den-Willen; So wollen
wir dir dancken und
dich loben.

Oeconomie-Beschreibung,

Wie grose Landes-Fürsten, Grafen und Herren,

Ihre Staaten in den besten Flor, die Unterthanen in guten Stand, und ihre Revenüen in Verbesserung bringen können.

Entworffen und zum Druck heraus gegeben 1765.

von
JOHANNE LUDOVICO HILDEBRANDT
zu Homburg im Westrich.

Gedruckt von B. G. Hofer, Hochfürstlich-Nassau-Saarbrückischen Hof-Buchdrucker.

Wann ein groser Landes-Fürst Seine Staaten in den besten Flor, seine Unterthanen in einen guten Stand, und seine Revenüen in Verbesserung zu bringen den höchsten Bedacht nehmen will, so wäre: in dem Fall annoch dergleichen abgängig seye: des forderſambſten dahin zu reflectiren: daß

I.

Dessen Hof-Staat mit solchen Personen bestellet werde,

welche, vorher erprobet; gute Vernunffts-Gaben: und diesen anklebende gute Education besitzen, damit selbige, neben der Hof-Bedienung, auch noch zu anderen Militar- oder Civil-Bedienungen, mithin in zwey oder drey Collegiis gebraucht werden können, um nicht nur dem Herrschafftlichen aerario die halbe Besoldung zu menagiren, sondern auch bey allen fürfallenheiten den Landes-Herrn zu einem Seinem Fürstlichen Rang conformen comportablen Bezeigen gegen andere grose Könige, Fürsten und Herren zu verleiten, und dem klagenden und bedrängten Unterthanen das Fürwort zur Fürstlichen Gnade zu bewürcken; als deren Bezeigung einem

nem Hohen Landes-Regenten so mehr göttlichen Seegen und Weltgepriesene honneur bringet; Uberhaupt dessen Herrlichkeit und Hof-Staat so glänzender macht.

Sodann wären ebenmäsig

II.

Alle Justiz-Departements mit solchen Gliedern zu bestellen: welche, nebst der Gelahrtheit, einen guten und Gottesfürchtigen Lebens-Wandel besitzen und die Vermuthung fürwaltet, daß in conformität derer Pflichten die Justitz nicht gebeuget, nicht verlängert, sondern nach Maßgab des wohlseeligen Herrn Cantzlars von Coccеii löblicher Einrichtung in denen Königlichen Preu-

sischen Landen beschleuniget werde.

Von welchen Gelahrten

III.

Einer für das Fürstliche Archiv, als Lehens-Probst, bestellet werden muß, um auf die Lands-Herrschafftliche Lehen-Güter und Erb-rechten wachtsam zu seyn, damit dem Herrn und dessen hohen Erbfolgeren kein Schaden und Nachtheil erwachse.

Desgleichen auch

IV.

Das Cammer-Collegium mit solchen Gottesfürchtigen in allerley Rechnungen geübet und geschickten Personen zu versehen, welche

a) Gu-

a) Gute Oeconomi sind und auf die Verbesserung derer Herrschafftlichen Hof-Gütern, Erb-Beständte, Schweitzereyen und Schäffereyen sehen, überhaupt also

b) Auf gute Einrichtungen im Land allen Fleiß anwenden, wordurch die Fürstliche Gefällen vermehret und im Stand erhalten werden, (ex. gr.)

c) Auf die Bestellung sämmtlicher Kellereyen im Land den Bedacht nehmen, daß solche mit Caution vermögenden guten Kammer-Schreibern bestellet werden, welche ihre Einnahm und Ausgab alle Quartal, in General-Rubriquen, auf einer

Tabell

Tabell einschicken müssen, darab ein Herr Seine Einkünfften absehen könne; bey welchen Kellern denn auch der zeitliche Frucht-Umsturtz geschehen müsse, damit der wahre Abgang für dem falschen an das Licht komme und der Betrug vermieden werde; worüber der Beamte das erforderliche attestiren müsse.

So dann

d) Auf die accurate Distribuirung des Stempel-Papiers nach denen gesetzten Stuffen,,

e) Versteigung aller Zehenden zur rechten Zeit und ohne Eigen-Nutz des Kellers,,

Und

f) Aufspeicherung derer Früchten, auf den Nothfall einer Theurung „

g) Auf die Land-Renovationes und darüber zu liefferende Special-Chart: worab dem Herrn eine General-Chart über Seine Landen verfertiget werden könne: sofort auf die durch die Renovation abfallende Vacantien zum Herrschafftlichen aerario „

h) Auf Peräquatur-Bedienten, welche die verkaufft- und gekauffte Güter in jedem Ort ab und zu schreiben und die Quartal-Schatzungs-Listen dem Schultheiß attestiren „

i) Auf

i) Auf die Bestellung derer Bau- und Forst-Aemtern,,

k) Auf Anlegung gemeiner Amts- oder Land-Cassen,,

l) Anstellung verständiger Chausse-Commissarien,, und besonders

m) Auf Anlegung allerley dem Land nutzbare fürträgliche Manufacturen und Fabriquen, von Woll, Hanff und Flachs, Baumwoll und Seiden, Leder, Eissen und Stahl, Kupfer und Meßing, Holtzwerck, Färber,, und Druckereyen, Taback und dergleichen, mit Verbott der Ausfuhr im Land, auf die hierzu erforderliche Materialien 2c. mithin überhaupt

n) Auf

n) Auf ein florisantes Commercium im Land, und

o) Auf ein wohl eingerichtetes Post-Wesen, als die Seele davon,

Sodann

p) Auf Anlegung Waysen- Armen- und Zucht-Häuser im Land, zum behuff derer Fabriquen, und zum Unterhalt der Armen,

Desgleichen

q) Auf Stifftung einer in etliche Classen getheilten Wittwen Cassa, für der Bedienten Wittweibern Unterhalt, damit dem Fürstlichen aerario, durch erbettelte Gnaden-Geschencken keine Abgab entstehe,

Auch

r) Auf Einricht und Anlegung schicklicher Jahr-Märckten in etlichen Oertern des Lands, des hauptsächlichsten beflissen seyen; Und noch auf dergleichen nutzbare Dingen vieler. Welchem Cammer-Collegio ein Director fürstehe, der stets eine Observations-Tabelle für Augen liegen habe: was für Geschäfften der Cammer täglich, wochentlich, monathlich und jährlich fürfallen und zu verrichten sind, damit bey keinem Erb- und Temporal-Bestand ein Schaden entstehe, die Quartal-Gelder zur rechten Zeit eingehen und an die Behörden abgegeben werden können,

auf

auf daß nicht mancher Rechnungs-Bedienter mit seines Herrn Renthen Eigenen Handel treibe, sondern immerdar ein Geld-Fürrath in der Cammer-Cassa zu des Herrn Gebrauch erfunden werde. Besonders aber auch

Daß

s) Alle Jahr jedem Rechnungs-Bedienten seine Rechnung abgenommen und iustificiret werde, damit durch die Länge der Zeit einige Quittungen nicht dunckel und disputirlich, besonders aber, in ereigneten Sterbfall, der Bedienten Wittwen nicht gefährdet werden. Widrigens das Cammer-Collegium für

den sich ereigneten Receß und Schaden stehen müsse.

Wie denn auch

V.

Jedes Orts Beamter dahin zu sehen habe: daß keiner seiner Amts-Untergebenen aus liederlichkeit in Rückfall komme; in welchem Fall der Beamte für den Schaden zu stehen habe; darüber dieser alle Jahr einen Etat einschicken müsse. Die genaue Einsicht dieses Puncts bestehet bey denen begüterten vermittelst Producirung ihres Renovations- und Schatzungs-Büchleins über Hauß und Gütern; Bey Handlungs-Leuten aber in einem Handtreuen anzeigen ihres ganzen Vermögens, mit der Warnung:

nung: daferne einer weniger angiebt, der in diesem Jahr stirbet, und doch mehreres hinterlässet: daß das surplus dem Fisco anheim falle. Es bezahlet daher keiner doch nicht mehr, als seine ordinaire Schatzung.

Und damit ein Herr geschickte und gelährte Bedienten, Landsassen, Unterthanen und Einwohner erziehe und erhalte, so wäre

VI.

Auf die Universitäten im Land zu sehen, daß solche continue mit gelährten und hinreichlich salarirenden Professorn bestellet seyen, welche durch Haltung fleisiger und ohnausgesetzter Collegien viele Ausländer, mit ihren Geldern her-

herbey ziehen. Es muß aber der Professor durch seine fette Besoldung die zu haltende Collegia nicht negligiren, sondern einer dem andern es im Fleiß suchen fürzuthun, damit der Universität Lob erwachse, die Bursche ihrer Eltern Geld nicht müßig verzehren, und der Professor selbsten denen seinigen, durch seinen Fleiß etwas acquirire.

Und daß

VII.

Kein Landes Kind zu einer Bedienung employret werden solle: der nicht seinen academischen Cursum darauf absolviret,, seine Gelder im Land gelassen,, und sich einen Meritum, Krafft eines Zeugnüsses,

er-

erworben habe. Dem Besuch anderer Universitäten ohnbenommen. Auch damit Kirchen und Schulen wohl bestellet seyen und statt mageren Predigten so mehr erbaulichere erfolgen mögen; wordurch der Zuhörer in den Schrancken eines guten Christen erhalten wird; wäre

VIII.

Diesen Bedienten ihre Besoldungen, à proportion des Nutzens von dem Pfarr-Guth, in Fixo zu reguliren und die richtige Bezahlung zu assigniren; deren Pfarr-Güter aber mit denen Renovations-Vacantien zu vereinbahren und Herrschafftliche Hof-Güther anzulegen, von welchen entweder der

Pacht

Pacht an Geld, oder in naturalibus zur Fürstlichen Hofhaltung gelieffert und zugebracht werden kann. Auf diese Weise könne der Geistliche, an statt auf das Feld, so fleissiger in die Schulen gehen, die Lehren der Jugend verbessern und mehreren Fleiß auf das Studiren wenden, damit er mehr von Gottes Wort als vom Handel auf denen Märckten zu reden wisse. Ein Acker, Garten und Wiese, mag jedem zur Nothdurfft belassen werden. Zu welchem Ende müsse

IX.

Dem Consistorio ein Director fürstehen, der in denen geistlichen Rechten wohl erfahren ist, und auf die Herrschafftliche

liche Jura Ecclesiastica das Augenmerck habe, und den Bedacht nehme: wo eine Beschreibung davon ermangele: daß solche genauest beygesucht und zum Druck befördert werde. Die geistlichen Fürsteher aber müssen die Visitationen derer Kirchen und Schulen wenigstens alle zwey oder drey Jahre einmahl fürnehmen und die Widerwärtigkeiten in denen geistlichen Gemeinden schlichten und in gutes Verständniß setzen; mithin auf die gute Arbeit im Weinberg Christi den fleisigen Bedacht nehmen. Deren gemäßigte Diäten werden von denen Kirchen-Gefällen gegen Quittung bezahlet. Damit auch dem Herrn Unterthanen erwachsen und nicht

par negligence in der Jugend oder sonsten durch Contagionen für Ablauff der bestimmten Zeit dahin sterben und das Land entvölckert werde;

So seyen

X.

Geschickte Doctores, Physici, Chirurgi und Hebammen anzustellen, und aus denen Land-Cassen zu salariren.

Welche dann

XI.

Ein wachtsames Aug auf die Pharmacien halten müssen, damit alle Compositiones recht gemacht, der Medicus nicht durch quid pro quo belogen, und der Patient betrogen, auch eine moderirte Artzney-Tax

Tax aufgeleget werde; allen unverständigen Artzney-Pfuschern aber ein scharfes Verbott zu thun, weil solche mehr verderben als gut machen; besonders aber denen Juden-Doctorn das practiciren unter denen Christen aus dem Grund zu verbieten: da die Juden Christum, das Haupt, fälschlich zum Tod behandelt, daß die glaubige Christen von denen Juden sich nichts bessers zu versichern haben. Auf daß dann ein jeder Unterthan in der Nahrung so besser durchkomme,

So könnten

XII.

Die jüngere Söhne des Vatters zum Militaire genommen, dem ältesten aber injungiret

werden: sich höchstens im vier- und zwantzigsten Jahr Alters zu verheurathen, damit der Nachwachs erfolge; Doch je zu weilen können in jedem Dorff einige zu Handwerckern belassen werden. Durch die Heurath des ältesten Sohnes und derer Handwercks-Burschen, werden die Töchter des Landes angebracht.

Damit nun im Land alle Müssiggänger, Betler, Raub- und Diebs-Gesindel und leichtfertige Dirnen weggeschafft werden mögen;

So wäre des Ends und zum Behuf derer Fabriquen

XIII.

Ein Herrschafftliches Witt-

wen-

wen-Waysen-Armen-Arbeits- und Zucht-Hauß anzulegen, worinnen ein jeder seinen Unterhalt bekomme. Das von der Herrschafft entweder allein, oder in Gemeinschafft einiger Particuliers zum Anfang und Unterhaltung derer des fordersambsten im Land angelegten Fabriquen eingeschossene Capital aber müsse wenigstens 2. Jahr ohne Interesse, nach deren Umlauff sodann mit 6. pro Cento verinteressiret, und der übrige Profit dem Director für seine Besoldung und zu Bezahlung seines Commis und übriger Arbeitern auf Rechnung belassen werden, weilen die erste 2. Jahre schier völlig hinlauffen ehe ein Kreutzer eingenommen werde; Massen zu

erst für das Gebäude, sodann für die Hauß-Mobilien und für die erforderliche Materialien, (ex. gr.) bey denen Spinn- und Weberey-Fabriquen für Woll, Baumwoll, Flachs, Hanff, Spinnräder, Haßpelen, Webstühle und deren Geschirr, Farbhauß und Farben, Director, Factor, Werckmeister, Färber, Weber und Gesellen, Walckmühlen, Tuchscherer und Bereiter gesorget, deren Beruf, Bestellung und Salarirung im Herrschafftlichen Nahmen geschehen, und alle Fabrique-fürfallenheiten allein von dem Directore entschieden, die verfertigte Waaren sodann denen Handels-Leuten im Land: weil diesen die fremde Einbringung der-

dergleichen Waaren verbotten: 6. Monat lang creditiret werden müssen.

Es kann in solcher Herrschafftlichen Fabrique alle drey vier fünf oder sechs Jahren ein Umsturtz gemacht, und die Rechnung untersucht werden, um zu sehen: auf wie viel pro Cento das Facit darbey eigentlich zu machen seye. Da dann der weitere Uberschuß: wann es die Landes-Herrschafft allein betreiben lässet: zum Nutzen des Armen-Hauses gewidmet werden könne.

Auch: weilen bey diesen Spinn- und Webereyen der Abgang im sortiren, kämmen, spinnen, weben, bauchen und blei-

bleichen nicht genau zu bestimmen ist: müsse zu Vermeidung alles Verdachts der Factor wenigstens scharf beeidiget, auch allenfals mit einem beeidigten Contre-Rolleur vergesellschafftet seyn und jedes stück Waar genau taxiret werden, in welchem Preiß solches zu verkauffen seye. Denen Webern aber ist genaue Aufsicht zu halten. Mit denen Wittwen, Waysen, Armen, und liederlichen Leuten aber müsse nach dem Innhalt meiner Irrländischen Preiß-Schrifft, sowohl was das Gebäude, als sämtlicher Unterhalt betrifft, verfahren werden; Auf welche Weise diese alle unterhalten werden können. Wolten aber

XIV.

Diejenige Landes-Herren: unter deren Schutz und Gewalt etliche reiche Stiffter oder Clöster befindlich sind: diese, nach Maßgab der Königlichen französischen Maxime, zu da besserem Unterhalt sämmtlicher Land-Armen, zur Bezahlung eines Jährlichen Don gratuit, oder des zwantzigsten Pfennings ihrer Jährlicher Einkünfften adstringiren, oder wohl gar solche Clöster aussterben,, das Gebäude zum Armen-Hauß, und deren Gefällen denen Armen des Landes zueignen lassen, wird aus der umständlichen Beschaffenheit der Sache das clärere zu entnehmen seyn; Massen: wann Franckreich das Recht darzu hat und sich an-

masset; solches eben auch andere souveraine Fürsten und Herren nicht zu verwehren seye. An statt nun dem Lands-Herrn Sein aerarium: im Unterlassungs-Fall dieser guten Einrichtungen: geschwächet wird, wird solches, durch die Bewerckstelligung dieser Dingen vielmehr verstärcket und das gantze Land gebessert. Damit auch der Landmann nicht in unnöthige Schulden gerathe, wären

XV.

Herrschafftliche Verordnungen im Kleider-Pracht, Hochzeiten, Kindtauffen und Trauren zu thun; Und

XVI.

Auf die Anpflantzung Tabacks,

backs, Flachs, Hanff, zahmes Obsts, an dem Platz des wilden, Grundbeern, Rüben, Kraut, Kleestücker, Wickfutter, Erbsen, Linsen, Hirschen, besonders aber vieler Wiesen ꝛc. den Bedacht zu nehmen, weilen dardurch vieles Gefütter erhalten, viel Viehe davon unterhalten, viel Dung zu Verbesserung der Aecker gemacht, mithin viel Frucht gepflantzet, und der Herrschafftliche Zehende davon vermehret und verstärcket wird.

Similiter wäre

XVII.

Dem Ober-Forst-Amt auf zu geben: daß auf die Waldungen im Land genauest gesehen werde; wo eine Gemarck-

ung ihre Beholtzigung nicht habe, derselben nach des Orts beschaffenheit mit Anpflantzung Buchen, Eichen, Tannen, Waiden, Erlen- und Pappel-Bäumen zu Hilff zu kommen; In denen Waldungen aber bey Hauung des Holtzes, auf die Rinden vom Eichen- und auf alle Sorten des Schaff- und Bau-Holtzes zu reflectiren. Wie dann, zu Menagirung der jungen Eichen für Gerber-Lohe, auf die Seeg- Spähne vom Eichen-Holtz und derley Dingen, womit man in denen Ländern das Leder gerbet, wo keine Eichen-Rinden zu bekommen sind: das Augenmerck zu halten sey. Damit auch das Bau- und Brenn-Holtz nicht abgängig und rar, sondern im

zahlbaren Preyß erhalten werde; könne einem jeden Unterthanen auferleget werden: alle Jahr auf das Wald-Land eben so viele junge Eich- und Buchbäume, deren Setzling der Forster ihme anweiset, zu setzen, als er zu seiner Jährlichen consumption Stämme für Bau- und Brenn-Holtz bedarff. Er muß solche junge Stämme mit Dörnern umbinden, damit solche durch das Viehe oder Wildpret nicht am Wachsthum verstöhret werden.

Weniger nicht wäre

XVIII.

Dem Bau-Amt zu injungiren: daß ohne dessen Vorwissen und Weisung kein neuer

Bau

Bau im Land irregulaire angeleget, und wo nur möglich, dessen Tach mit keinem Strohe gedecket, mithin die Feuers-Gefahr vermieden, Jede Gemeinde aber, zu Anschaffung Feuer-Eimern und Wasser-sprützen befehliget werde. Auch wo Stein zu bekommen seyen, daß wenigstens das unterste Stock mit Mauer versehen, und das Bau-Holtz erspahret werden möge. Zu welcher Beobachtung müsse in jedem Amt ein Bau-Verständiger Mann vom Bau-Amt bestellet, und instruiret werden.

Auch daß

XIX.

Das Berg-Amt wachtsam aufsehe: damit bey denen Berg-

Bög-

Vögten, Ober- und Unter-Steuern, in allen Gewerckern, auch in denen Müntz-Stätten kein Betrug fürgehe, und wo noch Ertz oder Stein-Kohlen im Land anzutreffen seyen, daß solche zum Nutzen gebracht werden.

Wie dann eine abgängige Grube durch frembde Bergleute zu befahren und zu beobachten wäre: ob darinnen nicht die beste Adern verdecket seyen und der Mitgewercker, durch die Zubus, zum wolfeilen Verkauff seines Stamms verleitet, und endlich der Berg-Vogt allein, durch derley List und Pratiquen, Herr davon werde.

So-

Sodann wären

XX.

Gute Fisch-Weyher und Krebs-Bäche zu unterhalten, solche mit Erbbestands-Mahl-Seeg-Oehlig-Walck-Papier-Lohe- und Schleiff-Mühlen zu versehen; Die unschickliche Fisch-Weyher hingegen zu Wiesen zu machen.

An denen Orten aber, wo es sumpfigt oder Bruchland ist, da wäre aufzusuchen: ob etwa daselbsten Torff anzutreffen seye, womit an denen Holtz-raren Orten mit Brennen im Ofen vieler Nutzen geschaffet wird.

Gleichwie auch

XXI.

Bey allen Dicasteriis eine mode-

moderirte Tax der Sportelen und der Advocaten Gebühren zu reguliren und alle Sportelen denen Herrschafftlichen Rent-Cammer-Gefällen zuzueignen und zu verrechnen wären;

So wäre auch

XXII.

Aller Orten im Land das Policey-Wesen: als die Erhaltung aller Dingen: bestens einzurichten und scharf darauf zu sehen und zu halten: daß immerdar vorräthige Früchten im Land seyen, Becker, Metzger, Bierbräuer und Weinwirthe ꝛc. stetshin gute Waaren halten, recht Gewicht und Maaß geben und in billigem Preiß; auch den Accis alle Quartal richtig

tig bezahlen und sich in Krafft eines zu haltenden Büchleins hiermit legitimiren. Weniger nicht die Schild-Gerechtigkeit alle 30. Jahr renoviren lassen, damit solche, wegen zu lang unterlassenem Zapfen nicht in Verfall gerathe; welche Präscribirung, vermittelst einem zu docirenden Schein, abgelehnet werden müsse.

Auch daß man wissen könne

XXIII.

Wie viele Früchten das Jahr durch im Land nöthig seyen, so muß Jährlich gegen Martini die Untersuchung jeder Haußhaltung und deren Frucht-Vorrath geschehen, so fort seye auf die Frucht ein gewisser Preiß zu setzen; auch daß für

für Aufspeicherung neuer Früchten keine zu Brandwein verbrandt, von diesem aber das Kessel-Geld zu zahlen beobachtet werde; damit aller Theurung der Frucht fürgebogen, und der Hungers-Noth gesteuert wird, müste Jährlich so wohl die Ausfuhr derer Früchten verbotten, als dem Brandweinbrennen Schrancken gestellet werden.

Auch wo nur möglich ist, wäre

XXIV.

Keinem Amtmann oder Amt-Schreiber einige Gefäll zu erheben zu belassen, sondern, fürzüglich in starcken Aemtern, einen besondern Einnehmer darzu zu bestellen, welcher allenfals mit dem Amtschreiber ein Vo-

tum bey Amt habe, damit die Justiz per majora administriret, und aller partialität fürgebeuget werde; die verrechnete Amts-Sportulen sind allein hinreichend, diesen tertium zu salariren.

Es können beide Assessores Literati seyn, und dennoch der eine die Amts-Schreiberey, und der andere die Amts-Kellerey versehen; wordurch sie dereinstens bey Erlangung höherer Chargen in Justitz- und Cameral-Sachen so besser zu gebrauchen sind. Von jedem Amt wird quartaliter ein Extract zur Regierung geschicket, was für Processe abgethan, und noch fürwaltend sind; woraus der Amts-

Fleiß

Fleiß oder Nachlaß ersichtlich wird.

Auch

XXV.

Bey denen Zehend-Versteigerungen die zur üblen Gewohnheit gewordene gleich zu bezahlende Steigungs-Kosten abzustellen, wordurch ein Steiger nur abgeschrecket, und der Steig-Schilling geringer wird. Wie dann auch

XXVI.

Denen Mißbräuchen bey denen Handwerckern bessere Schrancken zu setzen seyen, weil durch dieselbe offtmahls der geschickteste Arbeiter zuruck gehalten wird, wegen seinem Unver-

vermögen die Zunfft nicht anzunehmen, mithin der schlechteste, wann er nur brav Geld hat und der Zunfft zu trincken gibt, den Fürzug behält, der geschickteste Meister hingegen vertrieben wird; besonders daß auf der Herberg keine neue Sauff-Schulden gemacht werden dürffen, die alte aber mit dem künfftig einfallenden neuen Meister-Geld in die Zunfft, Item dem Aufding- und Loßsprech-Geld derer Lehr-Jungens zu bezahlen; damit ein unschuldiger junger Meister nicht für die alte längst abgestorbene bezahlen müsse.

Letztlich und überhaupt hätte die Finantz-Cammer darauf

auf das Augenmerck zurichten: daß, nach Ausweiß der Directorial Obſervanz-Tabelle, von Zeit zu Zeit

XXVII.

Alle Fiſch- und Krebſerey-Bäche im Land, Item die Bach-Waiden, die Aſche zum Seiffenſieden und zur Pot-Aſch, das Salpeter-ſieden, die Saltz-Lüfferungen, Brandwein und Taback-Verkauff, das Camin-fegen, Spiel-Leute auf Kirchweyhen und Hochzeiten, die Spiel-Karten, Würffelen, das Lumpen-Sammlen, die Höltzereyen ꝛc. verpachtet werden.

Salv: plurim:

In

In welchem Land nun diese vorbeschriebene Ordnungen bestens eingerichtet und durch einen angestellten vigilanten Land- und Finantz-Rath: welcher in allen Departements ein freyes Entrée habe: gehandhabet werden, da kann Herr, Diener, und Unterthan glücklich und vergnüget leben und sagen: Der Seegen des HErrn ist groß, der HErr hat alles wohl gemacht, der Nahmen GOttes des HErrn HErrn seye gelobet und gepriesen in Ewigkeit.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

XX
II 188

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hiltebrandt, Johann Ludwig

Irrländische Preißschrift (die Versorgung der Armen betr.)

Saarbrücken 1765

Pol.civ. 65
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766744-0
VD18 14601761-001